



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 29.07.2026
Beginn:	18:15 Uhr
Ende	21:45 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Kopf, Thomas

Stadtratsmitglieder

Arnstadt, Benno
Bocksberger, Markus

Das Stadtratsmitglied Herr Bocksberger war bei den Tagesordnungspunkten Ö 1, Ö 2, Ö 3, Ö 4.1, Ö 4.2, Ö 5, Ö 6, Ö 7 und Ö 8 abwesend.

Eberl, Jack
Eilert, John

Das Stadtratsmitglied Herr Eilert war bei den TOP 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 abwesend.

Engel, Kerstin, Dr.

Das Stadtratsmitglied Frau Dr. Engel war bei den TOP Ö 13, 14 und Ö 15 abwesend.

Frohwein-Sendl, Ute
Greufe, Holger
Hohm, Alexander, Dr.
Jabs, Armin

Das Stadtratsmitglied Herr Jabs war beim TOP Ö 1 abwesend.

Korpan, Stefan

Das Stadtratsmitglied Herr Korpan war bei den TOP Ö 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 abwesend.

Kurz, Georg, Dr.

Das Stadtratsmitglied Herr Dr. Kurz war beim TOP Ö 16, "8. Beschluss..." und "9. Beschluss ..." gem. Art. 49 GO persönlich beteiligt.

Lenk, Hardi

Das Stadtratsfraktion Herr Lenk war beim TOP Ö 11 abwesend und beim TOP Ö 16, "6. Beschluss..." und "7. Beschluss ..." gem. Art. 49 GO persönlich beteiligt.

Meikis, Clemens

Probst, Maria

Das Stadtratsmitglied Frau Probst war bei den TOP 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 abwesend.

Rabeler, Christian
Sacher, Wolfgang
Schmid, Martin
Schweiger, Wolfgang
Trifunovic, Aleksandar

Das Stadtratsmitglied Herr Trifunovic war bei den TOP Ö 13, 14, 15 und 16, "6. Beschluss..." abwesend.

Völker-Rasor, Anette, Dr.
Yerli, Bayram

Das Stadtratsmitglied Herr Yerli war beim TOP Ö 1 abwesend.

Zehetner, Elke
Zurmühl, Andreas, Dr.

Das Stadtratsmitglied Herr Dr. Zurmühl war beim war bei den TOP Ö 1, 2, 3, 4.1 und 4.2 abwesend.

Geschäftsführer / Schriftführer

Reis, Roman

Verwaltung

Annaberger, Franziska
Bodendieck, Joachim
Klement, Justus
Zimmermann, Christine

Abwesende und entschuldigte Personen:

Stadtratsmitglieder

Abt, Christian

Schriftführerin

Reis, Daniela

Verwaltung

Kapfer-Arrington, Thomas

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Erster Bürgermeister Thomas Kopf: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung	1/142/2026
2	Bürgerfrageviertelstunde	1/176/2026
3	Genehmigung der Niederschrift vom 30.06.2026	1/143/2026
4	Mitteilungen	
4.1	Art. 52 Abs. 3 GO: Mitteilung von Tagesordnungspunkten bei denen der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist	1/106/2026
4.2	Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen von Stadtratsmitgliedern	1/147/2026
5	Haushaltssatzung 2026 mit Finanzplanung 2025 - 2029: Beschluss	2/070/2026
6	Bebauungsplan „ZEBRA“: Beratung über das neue städtebauliche Konzept	3/114/2026
7	Neugestaltung von Sigmund- und Philippstraße: Beschlüsse zu Planungsänderungen sowie Ersatz- und Neupflanzungen	3/122/2026
8	Vergaben, Ausschreibungen und Wirtschaftlichkeit bei den Stadtwerken Penzberg KU: Antrag zur Prüfung	1/160/2026
9	Hitzeschutzkonzept und Hitzeaktionsplan: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zur Entwicklung	1/161/2026
10	Verkehrssituation im Bereich PenZ-Einkaufszentrum: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion auf Verbesserung	1/179/2026
11	Feuerwehrstandort an der Winterstraße: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zur Erarbeitung eines Folgenutzungs-, Wirtschaftlichkeits- und Verwertungskonzepts	1/180/2026
12	Museum Penzberg Sammlung Campendonk: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion auf Prüfung von Möglichkeiten zur Defizitreduzierung	1/181/2026
13	Verbindlicher Haushaltsfahrplan: Antrag SPD-Stadtratsfraktion auf Einführung ab dem Haushaltsjahr 2028	1/182/2026
14	Gebührensatzung der Musikschule Penzberg: Erlass der 2. Änderungssatzung	1/153/2026
15	Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis: Neuerlass	1/186/2026
16	Aufwandsentschädigung für die weiteren Bürgermeister: Festsetzung	1/178/2026

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1

Erster Bürgermeister Thomas Kopf: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung

1. Vortrag:

Der Erste Bürgermeister Thomas Kopf begrüßt die Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest und stellt an die Stadtratsmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zur öffentlichen Tagesordnung gibt.

2. Sitzungsverlauf:

Auf Antrag des Stadtratsmitglieds, Herrn Wolfgang Sacher (BfP), soll dessen Antrag zu TOP Ö 8: „Vergaben, Ausschreibungen und Wirtschaftlichkeit bei den Stadtwerken Penzberg KU: Antrag zur Prüfung“ nichtöffentlich behandelt werden.

Die anwesenden Stadtratsmitglieder sind mit dieser Vorgehensweise einverstanden. Eine gesonderte Abstimmung erfolgt nicht.

Zur Kenntnis genommen

1. Vortrag:

Die Bürgerinnen, Bürger und Gewerbetreibenden der Stadt Penzberg sind herzlich eingeladen, ihre Anliegen im Rahmen der Bürgerfrageviertelstunde vorzutragen und Fragen an den Ersten Bürgermeister sowie die Mitglieder des Stadtrates zu richten.

2. Sitzungsverlauf:

Die jüngsten Kürzungen bei den freiwilligen Leistungen für Familien stoßen in der Bürgerviertelstunde auf Kritik.

Frau Demmel äußert unter Verweis auf das Wahlprogramm große Enttäuschung, insbesondere über die Reduzierung der Geschwisterermäßigung. Erster Bürgermeister Thomas Kopf verweist in seiner Reaktion auf weitere, erforderliche Kürzungen im freiwilligen Bereich, die bereits erfolgt sind oder noch bevorstehen. Beispielhaft führt er den Seniorennachmittag auf, der in der bisherigen Form nicht mehr stattfindet.

Frau Klinger, Elternbeiratsvorsitzende der evangelischen Kita, schildert stellvertretend für die Elternschaft die aktuelle Situation. Die Halbierung der Geschwisterermäßigung und der Wegfall des Elternbeitragszuschusses führen zu einer spürbaren finanziellen Mehrbelastung der Elternschaft am evangelischen Kinderhaus. Diese Entwicklung bedrohe nicht nur die Bildungsgleichheit, sondern erschwere auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Wenn sich Erwerbsarbeit aufgrund hoher Betreuungskosten nicht mehr lohne, ziehe dies negative Konsequenzen für die lokale Wirtschaft und den ohnehin bestehenden Fachkräftemangel nach sich. Aus diesem Grund fordert sie, die Kürzungen bei der Geschwisterermäßigung zurückzunehmen, die Eltern in Entscheidungsprozesse mit einzubinden und über eine aktivere Pressearbeit für die erforderliche Kommunikation zu sorgen.

Bürgermeister Kopf weist den Vorwurf einer familienfeindlichen Politik zurück und betont, dass die Stadt Penzberg die örtlichen Kindertagesstätten mit Beteiligung des Freistaats Bayern mit ca. 11 Mio. € jährlich bezuschusse. Da die Zahlungsfähigkeit der Stadt Penzberg „Spitz auf Knopf“ stehe, fehle jeglicher Handlungsspielraum. Er kritisiert den Bund und das Land, die den Kommunen Aufgaben übertragen, aber nur einen Bruchteil der hierfür erforderlichen Mittel bereitstellen.

Aufgrund dieses finanziellen Engpasses kann laut Bürgermeister Thomas Kopf auch der ursprünglich vorgesehene Spielplatz im Baugebiet „An den Eichen“ nicht erstellt werden. Herr Wolter, der im Vorfeld eine entsprechende Anfrage zum Zeitpunkt der Errichtung des Spielplatzes stellt, bittet deshalb um Auskunft, inwieweit für die Erstellung eine rechtliche Verpflichtung bestehe. Erster Bürgermeister Thomas Kopf erwidert hierauf, dass es für den im Bebauungsplan „Birkenstraße West“ vorgesehenen Spielplatz keine Bauverpflichtung gebe.

Auf Anfrage eines Vaters erklärt Erster Bürgermeister Thomas Kopf weiter, dass der vom Freistaat Bayern bezahlte Elternbeitragszuschuss von 100 € direkt an die Einrichtungen weitergereicht werde, ohne dass die Stadt darauf Zugriff habe.

Zur Kenntnis genommen

3 Genehmigung der Niederschrift vom 30.06.2026

1. Vortrag:

Der Erste Bürgermeister Thomas Kopf stellt an die Stadtratsmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zu der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 30.06.2026 gibt.

2. Sitzungsverlauf:

Es bestehen keine Einwände. Die Niederschrift gilt somit als angenommen.

Zur Kenntnis genommen

4.1 Art. 52 Abs. 3 GO: Mitteilung von Tagesordnungspunkten bei denen der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist

1. Vortrag:

Bei den nachfolgenden Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates am 12.05.2026, 19.05.2026, 30.06.2026 01.07.2026 und 28.07.2026 wurden Beschlüsse gefasst, bei dem der Grund für die Geheimhaltung zum Teil, oder ganz weggefallen ist.

Stadtratssitzung am 12.05.2026:

NÖ 2: Dienstaufwandsentschädigung des Ersten Bürgermeister: Festlegung

Der Stadtrat hat beschlossen, die Dienstaufwandsentschädigung für den Ersten Bürgermeister auf 650 € festzusetzen. Damit ist die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung mit der seines Vorgängers identisch.

NÖ 3: Dienstaufwandsentschädigung der weiteren Bürgermeisterinnen oder weiter Bürgermeister: Festlegung

Am Montag, den 11.05.2026 hatte die Stadtratsfraktion BfP folgenden Antrag gestellt:

Hiermit stellt die BfP-Fraktion folgenden Antrag zur Stadtratssitzung am 12.05.2026 zur Neuausrichtung der Entschädigung der ehrenamtlichen weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister:

Antrag

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Die bisherige Regelung der pauschalen Dienstaufwandsentschädigung für die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wird zum 01.05.2026 angepasst.
2. Die Entschädigung setzt sich künftig aus
 - einer reduzierten monatlichen Grundpauschale für die allgemeine Bereitschaft zur Amtswahrnehmung sowie
 - einem zusätzlichen Tagegeld für tatsächliche Vertretungstage

zusammen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelung bzw. Satzung mit folgenden Richtwerten auszuarbeiten:

Funktion	Grundpauschale	Tagegeld
Zweite/r Bürgermeister/in	250 € monatlich	50 € je Vertretungstag
Dritte/r Bürgermeister/in	150 € monatlich	50 € je Vertretungstag

4. Ein Tagegeld wird gewährt, wenn die Vertretungstätigkeit an einem Kalendertag mehr als drei Stunden umfasst. Näheres regelt die auszuarbeitende Satzung.

Begründung:

Nach Art. 53 Abs. 4 KWBG richtet sich die Entschädigung der ehrenamtlichen weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme. Die bisherige Regelung basiert auf festen monatlichen Pauschalen unabhängig vom tatsächlichen Umfang der übernommenen Vertretungstätigkeiten. Künftig soll die Entschädigung stärker an der tatsächlichen Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben ausgerichtet werden.

Das vorgeschlagene Modell verbindet dabei:

- eine verlässliche Grundpauschale für die allgemeine Bereitschaft,
- eine verursachungsgerechte Vergütung tatsächlicher Vertretungstätigkeiten,
- eine höhere Transparenz hinsichtlich des Umfangs der übernommenen Aufgaben sowie
- einen wirtschaftlichen und bedarfsgerechten Mitteleinsatz.

Durch die Kombination aus Grundbetrag und Tagegeld bleibt die notwendige Funktionsfähigkeit der Bürgermeistervertretung gewährleistet, gleichzeitig erfolgt die zusätzliche Entschädigung künftig tätigkeitsbezogen.

Die Vorteile des neuen Modells:

- **Leistungsgerechtigkeit:** Wer die Arbeit tatsächlich leistet und Termine wahrnimmt, erhält die entsprechende Vergütung. Eine Entschädigung ohne tatsächliches Tätigwerden wird auf ein Minimum (Sockelbetrag für Bereitschaft) reduziert.
- **Haushaltsschonung & Steuerzahler-Interesse:** In Monaten mit geringem Vertretungsbedarf spart die Stadt Penzberg signifikante Beträge ein. Die fixen Kosten sinken drastisch; Ausgaben fallen nur noch an, wenn ein echter Mehrwert durch Vertretung entsteht.
- **Transparenz:** Durch die notwendige Abrechnung der Vertretungstage wird für den Stadtrat und die Bürger nachvollziehbar, in welchem Umfang die weiteren Bürgermeister tatsächlich in die Regierungsarbeit eingebunden sind.
- **Verwaltungsvereinfachung durch klare Regeln:** Das Tagegeld greift erst bei einer Vertretungsdauer von mehr als 3 Stunden pro Tag, was Kleinstabrechnungen vermeidet und eine klare Trennung zwischen Stadtratstätigkeit und Bürgermeistervertretung schafft.

Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an vergleichbaren Modellen anderer Kommunen sowie am Grundsatz einer angemessenen und nachvollziehbaren Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit. Mit diesem Antrag stellen wir sicher, dass die Entschädigung in Penzberg künftig nicht nach „Rangfolge“, sondern nach tatsächlichem „Arbeitseinsatz“ erfolgt. Dies ist ein notwendiges Signal für einen verantwortungsbewussten Umgang mit kommunalen Mitteln.

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt und in der öffentlichen Sitzung am 30.06.2026 beraten.

Stadtratssitzung am 19.05.2026:

Es liegen keine mitteilungswürdigen Sachverhalte vor.

Stadtratssitzung am 30.06.2026:

Es liegen keine mitteilungswürdigen Sachverhalte vor.

Stadtratssitzung am 01.07.2026:

TOP NÖ 7: Investorenverfahren „Bahnhof Süd“: Freigabe der Auslobungsunterlagen

Der Stadtrat hat die Freigabe der Auslobung zum Verfahren „Konzeptvergabe Bahnhof Süd“ in der von der Jury empfohlenen Fassung beschlossen.

TÖP NÖ 9.1: Erbbaurechtsvertrag Am Katzenbuckel: Zustimmung zur Überlassung

Der Stadtrat hat der Überlassung eines Erbbaurechts per Beschluss zugestimmt.

TOP NÖ 9.2: Gewerbe-/Industriegebiet Nonnenwald: Genehmigung von Urkunden und Auswahlnachrücker

Der Stadtrat hat unwiderruflich und vorbehaltlos den gesamten Inhalt von Urkunden über den Erwerb von Grundstücken im Gewerbe-/Industriegebiet Nonnenwald genehmigt.

Ferner hat er beschlossen, interessierte Firmen am Erwerb von Gewerbeflächen zu einer persönlichen Vorstellung einzuladen.

Zur Kenntnis genommen

4.2 Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen von Stadtratsmitgliedern

1. Vortrag:

a) Termine:

Dienstag, 15.09.2026	Ausschusses für Verwaltungs-, Finanz und Sozialangelegenheiten Rathaus, Sitzungssaal Beginn: 18.15 Uhr
Dienstag, 22.09.2026	Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss Rathaus, Sitzungssaal Beginn: 18:15 Uhr
Dienstag, 29.09.2026	Sitzung des Stadtrats Rathaus, Sitzungssaal Beginn: 18:15 Uhr
Mittwoch, 30.09.2026	Sitzung des Stadtrats Rathaus, Sitzungssaal Beginn: 18:15 Uhr

2. Sitzungsverlauf:

b) Bekanntgabe von einer Entscheidung gem. Art. 52 Abs. 3 GO:

Der Erste Bürgermeister gibt die Entscheidung zum TOP NÖ 9 „Haushalt 2026: Volksfest – Tag der Senioren“ aus der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 28.07.2026 bekannt. Demnach wird es den Seniorennachmittag in der bisherigen Form – das heißt auf Kosten der Stadt Penzberg – nicht mehr geben. Stattdessen bietet der Festwirt Getränke und das halbe Hendl zu einem rabattierten Preis für die Seniorinnen und Senioren an.

c) Ernennung von Herrn Ludwig Schmuck zum Ehrenbürger:

Der Fraktionsvorsitzender der CSU-Stadtratsfraktion, Herr Trifunovic, erkundigt sich nach dem Status ihres Antrags auf Ehrenbürgerwürde für Herrn Ludwig Schmuck und kritisiert die verzögerte Behandlung im Vergleich zu anderen Fraktionsanträgen. Erster Bürgermeister Thomas Kopf sichert eine Behandlung in der kommenden Stadtratssitzung zu.

d) Klimabeirat:

Das Stadtratsmitglied Herr Dr. Kurz (Bündnis 90/Die Grünen) stellt zur Diskussion, wie der Klimabeirat wieder seine Arbeit aufnehmen kann. Die drei Referenten für Energie, Umwelt und Mobilität, Herr Abt (CSU), Herr Eilert (Bündnis 90/Die Grünen) und Herr Sacher (BfP), werden sich zusammen mit Herrn Dr. Kurz der Sache annehmen.

Zur Kenntnis genommen

5 Haushaltssatzung 2026 mit Finanzplanung 2025 - 2029: Beschluss

1. Vortrag:

In der Sitzung wird die Stadtkämmerin Christine Zimmermann den Mitgliedern des Stadtrates über den Haushalt 2026 mit Finanzplanung 2027-2029 berichten.

Der erste Entwurf zum Haushalt 2026 wurde den Stadträten am 26.01.2026 zur Verfügung gestellt. In den Sitzungen zu den Haushaltsberatungen am 12.02.2026, 12.03.2026 und 19.05.2026 im Stadtrat wurden Einsparungsmöglichkeiten erarbeitet.

Im Arbeitskreis der Haushaltskonsolidierungsgruppe wurden erste Entscheidungen zum Haushalt 2026 getroffen.

In der Sitzung vom 15.07.2026 hat der Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten einen Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat beschlossen.

Der ausgearbeitete Haushalt 2026 mit Finanzplanung ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

Jahr	Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt		Gesamthaushalt
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
	€	€	€	€	€
2026	70.176.700	70.176.700	23.235.500	23.235.500	93.412.200
2027	71.380.500	71.380.500	16.191.700	16.191.700	87.572.200
2028	68.603.700	68.603.700	15.554.500	15.554.500	84.158.200
2029	65.898.800	65.898.800	13.428.300	13.428.300	79.327.100

Den Stadtratsmitgliedern wurde über die Penzberg Cloud der Haushalt und weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt.

2. Sitzungsverlauf:

Es folgen die Haushaltsreden der Fraktionsvorsitzenden und des CSU-Stadtratsmitgliedes, Frau Probst.

Die Fraktionsvorsitzende der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Frau Dr. Engel, äußert in diesem Zusammenhang, dass sie dem Haushalt 2026 nur vorbehaltlich der Durchführung einer Haushaltsklausur zustimmt. Über die Durchführung einer Haushaltsklausur wird im Anschluss abgestimmt.

3. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Durchführung einer zweitägigen Haushaltsklausur unter Beteiligung der Verwaltung zur Erarbeitung einer Haushaltskonsolidierung im laufenden Kalenderjahr.

Einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

4. Beschlussantrag der Verwaltung:

- a) Der Stadtrat beschließt die nachfolgende Haushaltssatzung samt ihren Anlagen, von denen er Kenntnis hat:

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT PENZBERG

(Landkreis Weilheim-Schongau)

für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Penzberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;
er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	70.176.700 €
und im Vermögenshaushalt In den Einnahmen und Ausgaben mit	23.235.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.100.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Steuersatz (Hebesatz) für die Gewerbesteuer wird auf 380 v. H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 21.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltsatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Penzberg, den
Stadt Penzberg

Thomas Kopf
Erster Bürgermeister

Nachrichtlich:

Die Steuerhebesätze (Hebesätze) für die Grundsteuer A und Grundsteuer B wurden in einer eigenen Hebesatzsatzung vom 27.11.2024 wie folgt festgesetzt:

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
- b) für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.

- b) Der Stadtrat hat Kenntnis von dem im Entwurf vorliegenden Finanzplan und dem dafür als Grundlage dienenden Investitionsprogramm und beschließt, diesen Finanzplan der Haushaltswirtschaft für die Jahre 2025 – 2029 zu Grunde zu legen. Die Finanzplanung und das Investitionsprogramm sind zu gegebener Zeit der jährlichen Entwicklung anzupassen und entsprechend fortzuschreiben.

5. Beschluss:

- a) Der Stadtrat beschließt die nachfolgende Haushaltssatzung samt ihren Anlagen, von denen er Kenntnis hat:

H A U S H A L T S S A T Z U N G
DER
S T A D T P E N Z B E R G

(Landkreis Weilheim-Schongau)

für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Penzberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	70.176.700 €
und im Vermögenshaushalt In den Einnahmen und Ausgaben mit	23.235.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.100.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Steuersatz (Hebesatz) für die Gewerbesteuer wird auf 380 v. H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 21.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Penzberg, den
Stadt Penzberg

Thomas Kopf
Erster Bürgermeister

Nachrichtlich:

Die Steuerhebesätze (Hebesätze) für die Grundsteuer A und Grundsteuer B wurden in einer eigenen Hebesatzsatzung vom 27.11.2024 wie folgt festgesetzt:

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.*
- b) für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.*

Mehrheitlich beschlossen Ja 20 Nein 3 (StRe Korpan, Probst, Eberl)

- b) Der Stadtrat hat Kenntnis von dem im Entwurf vorliegenden Finanzplan und dem dafür als Grundlage dienenden Investitionsprogramm und beschließt, diesen Finanzplan der Haushaltswirtschaft für die Jahre 2025 – 2029 zu Grunde zu legen. Die Finanzplanung und das Investitionsprogramm sind zu gegebener Zeit der jährlichen Entwicklung anzupassen und entsprechend fortzuschreiben.

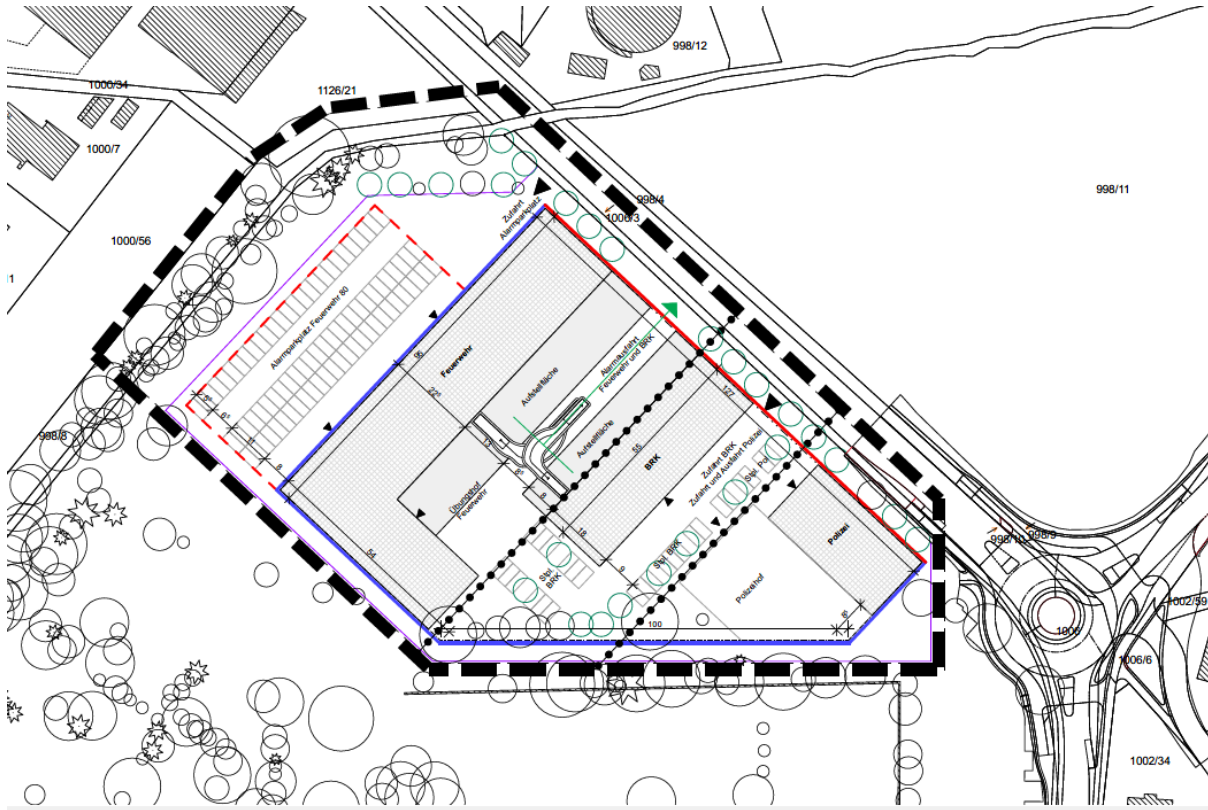
Mehrheitlich beschlossen Ja 20 Nein 3 (StRe Korpan, Probst, Eberl)

Die Haushaltsreden liegen der Niederschrift als Anlage 1 in folgender Reihenfolge bei:

- CSU Stadtratsfraktion
- SPD Stadtratsfraktion
- Stadtratsfraktion Penzberg Miteinander
- Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen
- Stadtratsfraktion BfP

1. Vortrag:

Der Bebauungsplanentwurf für das „Zentrum für Einsatzkräfte für Brandschutz- und Rettungsaufgaben“ (ZEBRA) wurde in der Zeit vom 05.03.2026 bis zum 07.04.2026 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß BauGB den Behörden und Trägern der öffentlichen Belange vorgelegt.



Mit einer Sitzungsvorlage für den Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss am 20.05.2026 wurde die dabei eingereichte Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde mit seinen weitreichenden Folgen thematisiert.

Das Stadtbauamt hatte zur Beratung des weiteren Vorgehens einen Ortstermin an beiden auf FNP-Ebene benannten Standorten organisiert. Anwesend waren Vertreter der UNB als Beteiligte auf FNP und B-Plan-Ebene.

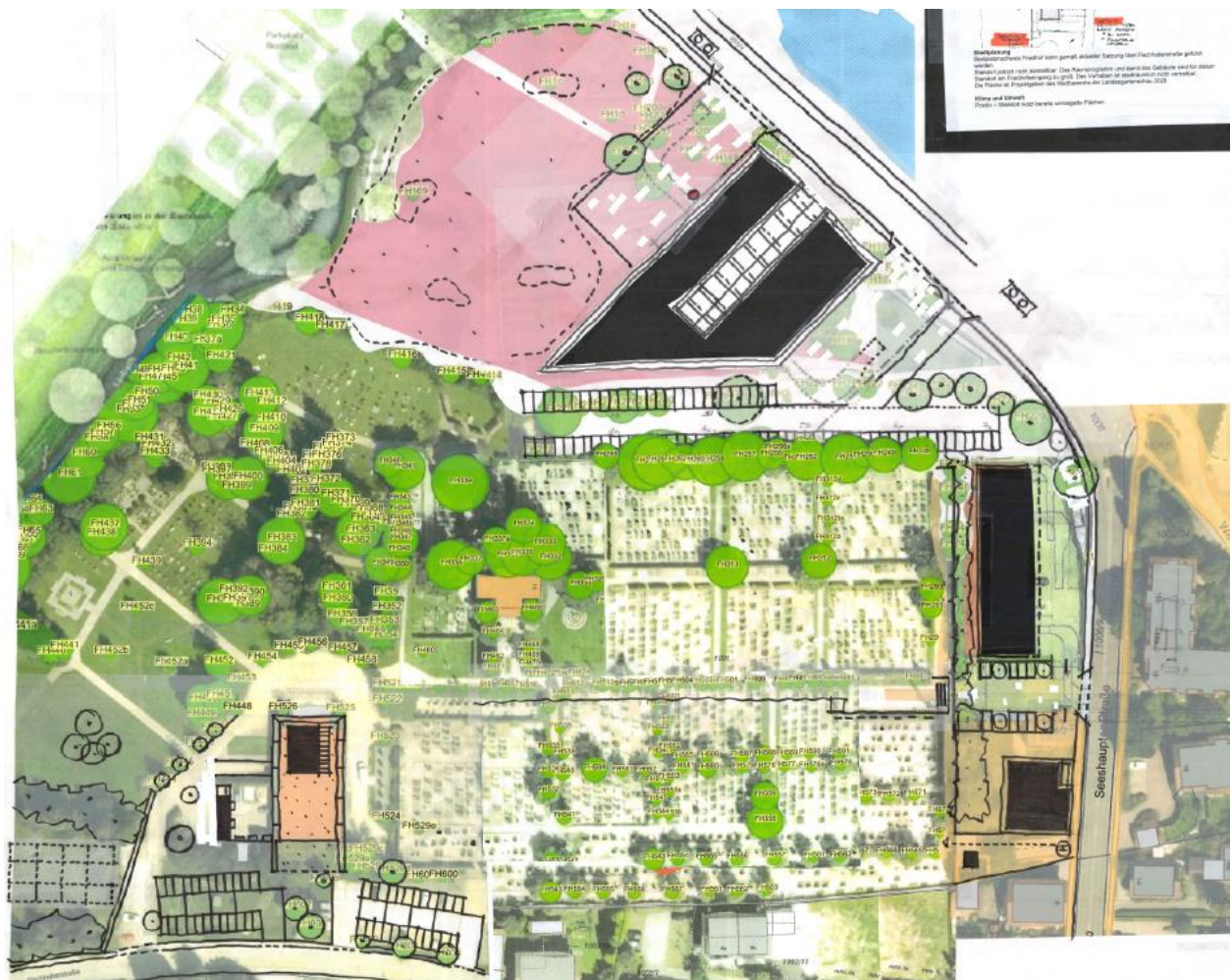
In dem Termin sollten die unterschiedlichen Bewertungen der Standorte nachvollzogen werden. Dazu wurden daher auch die Vertreter der Penzberger Feuerwehr sowie des Bayerischen Roten Kreuzes eingeladen.

Nach Besichtigung der beiden Standorte und ausführlicher Darlegung der Sichtweisen und Beurteilungskriterien wurde eine Zusammenfassung der Erkenntnisse mit Einzelbeiträgen der Teilnehmenden erstellt. Diese ist der Vorlage als Anhang beigefügt.

Neues städtebauliches Konzept

Mit der Anfrage für ein Krematorium im Bereich der Aussegnungshalle entstand Ende 2025 kurz die Neubewertung der Eingangsseite des Friedhofes von der Fischhaberstraße im Raum. Zusammen mit einem neuen Ansatz für die Geometrie des Feuerwehrgebäudes, ausgelöst

durch die Bebauungsplan-Beteiligung, entstand beim Stadtbaumeister erneut der Ansatz für die Verlegung des Eingang Friedhofseingangs.



Die Inhalte des hierüber abgebildeten Konzept-Lageplans werden in der Sitzung erläutert.

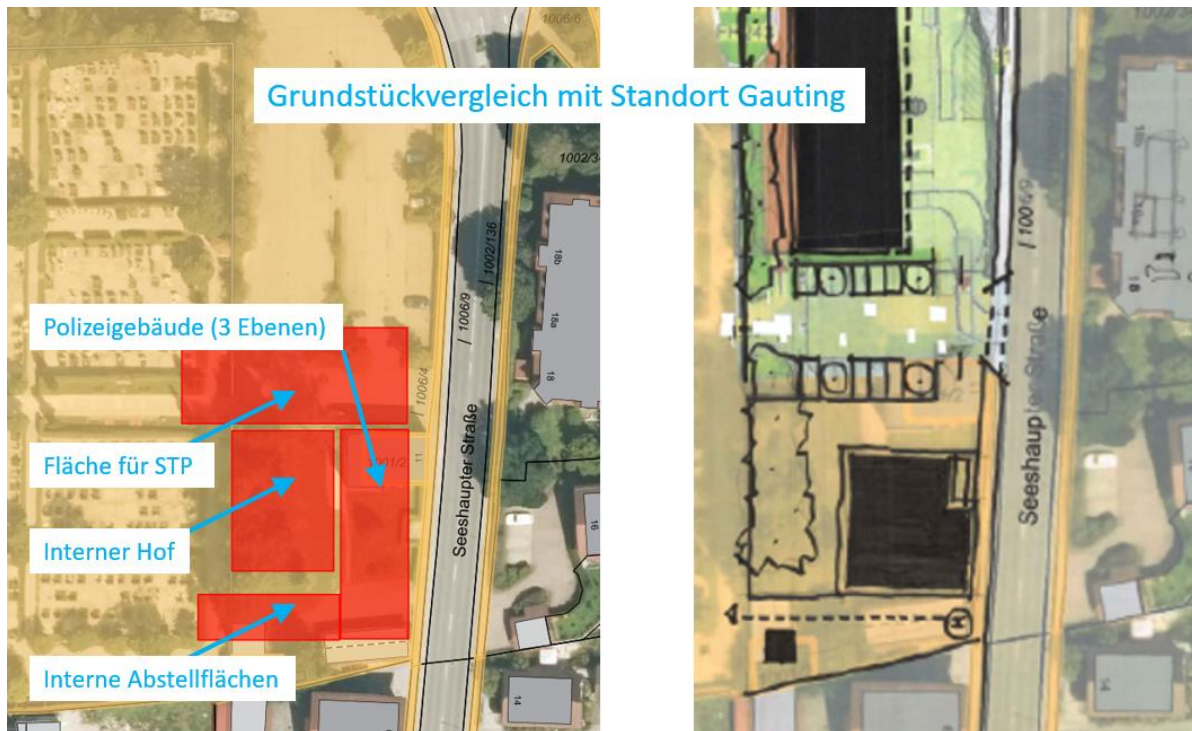
Arbeitskreis ZEBRA am 08.06.2026

Hier wurde das neue städtebauliche Konzept vorab vorgestellt. In dem Arbeitskreis wurde vereinbart, eine Sitzungsvorlage für den Juli Stadtrat zum Beschluss zur Friedhofsanpassung und Planungsvariante Feuerwehr, BRK und Polizei anzufertigen.

Entscheidender Vorteil für die Projektumsetzung eines neuen Standortes des Bayerischen Roten Kreuzes Baurecht ist das vorhandene Baurecht gemäß § 34 BauGB für den Standort des Friedhofsparkplatzes.

Das Stadtbauamt hat eine Vorabanfrage an das Bergamt Süd und E-on Montan zu mögliche Schichtlagen aus der Bergbauzeit gestartet. Das Ergebnis zeigt, dass markscheiderische Untersuchungen notwendig sind.

Größenüberlegung zu Polizeigrundstück durch Vergleich mit Polizei in Gauting



Durch einen graphischen Lageplanvergleich zum Standort der neu errichteten Polizeiwache Gauting kann festgestellt werden, dass der Bedarf an Flächen für STP auch unter Ausnutzung des gesamten südlichen Teilgrundstücks nicht nachgewiesen werden kann.

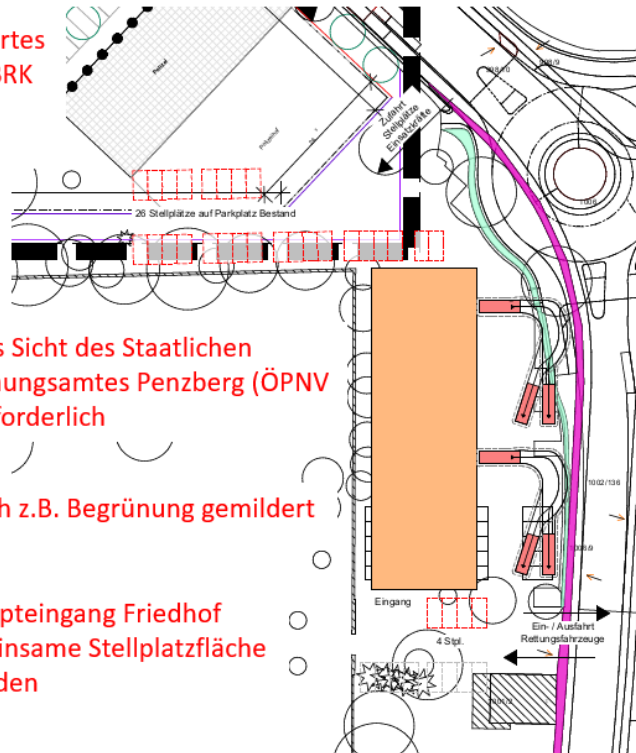
Ähnlich wie bei dem Nebeneinander von Feuerwehr und BRK müssen Synergieeffekte zur Verringerung der STP-Bedarfsflächen gefunden werden. Wie auch für die Mitarbeitenden des BRK muss zum Beispiel geprüft werden, ob das benachbarte Parkhaus des städtischen Bades STP zur Verfügung stellen kann. Dies wäre im Sinne des Flächensparens aus städteplanerischer Sicht sinnvoll.

Diese Untersuchung stellt lediglich eine Annäherung an eine Machbarkeitsstudie zum Bau einer neuen Polizeistation für Penzberg da. Raumprogramm und weitere Anforderungen sind nicht bekannt.

BRK nach Planer-Gespräch am 16.07.2026

In einem Planungsgespräch konnten die wesentlichen Anforderungen an das Grundstück besprochen werden. Der schon durch das BRK beantragte Standort wird durch den Wegfall des Friedhofseingangs besser nutzbar.

Bis zur Realisierung des Feuerwehrstandortes
Nutzung für Einsatzstellplätze durch das BRK
Später Synergieeffekte mit Feuerwehr
auf Ergebnis AK vom 08.06.2026



Freihaltefläche für einen Kreisverkehr aus Sicht des Staatlichen
Bauamtes (vgl. Stellungnahme), des Ordnungsamtes Penzberg (ÖPNV
und STVO) sowie des SG Tiefbau nicht erforderlich

Abstand des Gebäudes zum Friedhof durch z.B. Begrünung gemildert

Mehr Funktionsfläche durch Wegfall Haupteingang Friedhof
Diese Fläche muss jedoch als gemeinsame Stellplatzfläche
auch von zukünftiger Polizei genutzt werden

Hierüber der aktualisierte Lageplan des Projektes. Die Anordnung und Genehmigung der
Einsatzkräfte-STP im nördlichen Bereich sowie die Lage der Zufahrten zur Staatsstraße wären
als nächstes mit den Beteiligten abzustimmen.

Fortsetzung des Bebauungsplan Verfahrens Feuerwehr

Um den gutachtenbedingt einzig möglichen Standort für die Penzberger Feuerwehr
vorbereiten und zu sichern bedarf es nach wie vor der Durchführung eines
bauleitplanerischen Verfahrens. Dieser Bebauungsplan wird jedoch auf Grund der verlagerten
Standorte von BRK und Polizei deutlich weniger in die vorhandene gesetzlich geschütztes
Biotop-Fläche eingreifen.

Ein Testentwurf für die Feuerwehr wird aus Sicht des Stadtbaumeisters für die optimierte
Situierung der Anlage in der Biotop-Fläche nötig.

Neuer Haupteingang des Friedhofs

Zukünftig soll das Friedhofsgelände den Haupteingang an der Fischhaberstraße haben.

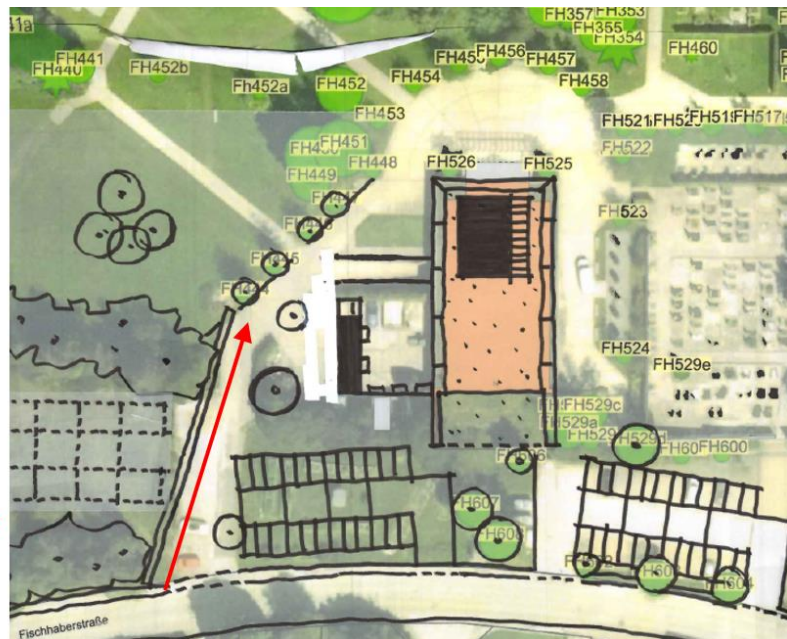
Neue Baupflanzungen
verstärken den Parkcharakter des Friedhofs

Verbesserung der Gebäuderückansicht
durch Finanzmittel aus Grundstückerlösen

Neuer Hauptzugang barrierefrei

Neuer Hauptzugang durch
bauliche Gestaltung markiert

Stellplatznachweis durch Bestandsparkplatz
Verdoppelung möglich
Sonder-Parkflächen auf KU Grundstück



Stellplatznachweis

Für den städtischen Friedhof sind gemäß der aktuelle Stellplatzsatzung 30 STP nachzuweisen. Im Zuge der erstmaligen Beschäftigung mit einem BRK-Standort auf dem Friedhofsparkplatzes an der Seeshaupter Straße wurde für den städtischen Friedhof ein Stellplatzüberschuss von 138 STP ermittelt. (vgl. Anhang zu dieser Vorlage)

Bei Wegfall der 144 STP an der Seeshaupter Straße werden nach derzeitigem Stand ca. 6 STP im Bereich der Fischhaberstraße nötig. Die Unterbringung der erforderlichen STP im Bereich der Fischhaberstraße ist bei dem Potential bis hin zu der Verdopplung der vorhandenen Parkflächen gegeben. Eine Verdopplung der STP-Flächen würde einen Entfall der Freizeitgärten bedeuten.

Für Groß-Ereignisse stünde mit der westlich anschließenden Schotterrasen-Fläche eine Erweiterung der Parkplatzkapazitäten zur Verfügung.

Gräber der Mordopfer des 28. April

Der Entfall des Hauptzugangs ermöglicht eine Ausweitung und Veränderung des Gedenkortes. Am Ende der Hauptachse der Anlage kann die Friedhofsmauer geschlossen und in Flucht der Hauptachse ein Verweilort für das Gedenken eingerichtet werden.

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat der Stadt Penzberg beschließt einen neuen Haupteingang des Friedhofs. Zukünftig soll das Friedhofsgelände den Haupteingang an der Fischhaberstraße haben.

Der bisherige Friedhofsparkplatz an der Seeshaupter Straße wird für die Projektumsetzung eines neuen Standortes des Bayerischen Roten Kreuzes bestimmt.

3. Sitzungsverlauf:

Das Stadtratsmitglied Herr Eberl (CSU) berichtet von einem Treffen mit dem BRK und erwägt

einen Änderungsantrag zum Beschlussantrag der Verwaltung, wonach so schnell wie möglich mit dem BRK in Grundstücksverhandlungen eingetreten werden soll. Dies sei auch der Wunsch des BRK, wobei er sich auf den Beschluss vom 27.11.2024 bezieht.

Herr Arnstadt (SPD) mahnt im Zuge einer möglichen Umverlegung des Haupteingangs die würdevolle Gestaltung der Gräber der Verstorbenen vom 28.04.1945 an. Dennoch sei die Errichtung des neuen BRK-Gebäudes auf dem Friedhofsparkplatz eine Handreichung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde. In diesem Zuge würdigt er das Ehrenamt der Blaulichtorganisationen. Die SPD-Stadtratsfraktion unterstützt deshalb den Vorschlag der Verwaltung.

Frau Frohwein-Sendl (PM) vertritt hingegen die Auffassung, dass die Ehrengräber vom jetzigen Haupteingang aus erreichbar sein müssen und auch Parkplätze vorzuhalten sind.

Der Fraktionsvorsitzende der Stadtratsfraktion Bürger für Penzberg, Herr Jabs, empfiehlt, zuerst die Grundstücksverhandlungen abzuschließen und erst im Anschluss den Umbau des Eingangs aufzugreifen. Eine geänderte Eingangssituation im Bereich des jetzigen Haupteingangs sieht er kritisch, da hierdurch die Anordnung eines neuen Gebäudes für die Polizei erschwert werde.

Stadtbaumeister Herr Klement verweist in diesem Zuge auf das Raumprogramm, das bei einem neuen Polizeistandort zu berücksichtigen ist.

Die Vorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion, Frau Zehetner, gibt zu bedenken, dass die jetzige Zufahrt beim geplanten, künftigen Haupteingang gleichzeitig auch der Anfahrsbereich für die Aussegnungshalle ist. An der Zufahrt befinde sich ferner der Arbeitsbereich. Die Ehrengräber bedürfen hingegen eines breiten, repräsentativen Eingangs. Die künftig dann noch vorhandenen Stellplätze in diesem Bereich würden nicht ausreichen. Sie warnt deshalb vor einem „Flickerteppich“ und einer Änderung des Zugangs zum Friedhof.

Die Fraktionsvorsitzende der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Frau Dr. Engel, erklärt, dass ihre Fraktion der Umplanung zustimme. Hierdurch werde die Wiese am Friedhof weniger beeinträchtigt und behindertengerechte Stellplätze seien direkt am neuen Eingang situiert. Gegebenenfalls diene der Bereich, auf dem sich die Bürgergärten befinden, noch als Optionsfläche, wobei die Gärten erhalten bleiben sollen. Laut dem ersten Bürgermeister Thomas Kopf könne für die Gärten auch ein neuer Platz gefunden werden.

Das Mitglied des Seniorenbeirats, Herr Yerli (SPD), merkt an, dass es für den Seniorenbeirat wichtig sei, dass von der Seeshaupter Straße aus eine Zutrittsmöglichkeit besteht.

Herr Korpan berichtet von seiner Nachfrage beim Landratsamt. Demnach hätte das BRK auch auf dem ursprünglich vorgesehenen Grundstück verbleiben können, sofern entsprechende Ausgleichsflächen geschaffen worden wären. Er äußert zudem Bedenken hinsichtlich der Parkplätze und betont, dass eine Lösung zum Wohle aller Beteiligten gefunden werden müsse.

Herr Dr. Hohm erläutert, warum er einen Haupteingangsbereich zwischen den Stellplätzen des BRK-Gebäudes und des Gebäudes der Polizei kritisch gegenübersteht. Es handelt sich um zwei getrennte Arbeitsbereiche, wobei eine Kombination keine würdevollen Zugangsmöglichkeit eröffnet. Daher favorisiere er einen Nebeneingang. Zudem erkundigt er sich nach dem Baurecht für das BRK und ob bereits ein Vorbescheid vorliege.

Stadtbaumeister Herr Klement erläutert hierzu, dass es sich beim geplanten BRK-Standort um ein Vorhaben nach § 34 BauGB handle.

Herr Jabs erklärt, dass er die Polizei an diesem Standort nicht sehe, sondern dort vielmehr den Polizei-Parkplatz verorte. Er spricht sich dafür aus, den Haupteingang zu belassen und stattdessen das Friedhofsgebäude für Parkplätze zu nutzen. Einen Nebeneingang lehnt er ab.

Frau Zehetner fordert, dass die Ehrengräber auf dem Friedhof an ihrem jetzigen Ort belassen werden und auch der Haupteingang an seiner jetzigen Stelle verbleiben soll.

Herr Arnstadt betont, dass das Projekt des BRK-Neubaus vorangetrieben werden müsse, dies jedoch unter Wahrung eines würdevollen Umgangs mit der Örtlichkeit geschehen solle.

Herr Eberl mahnt dazu, die Diskussion nicht zu überspannen. Es müsse geklärt werden, ob der Eingang erhalten bleibe und wo künftig der Eingang sowie die Stellplätze situiert sein sollen.

4. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass der bisherige Friedhofsparkplatz an der Seeshaupter Straße für die Projektumsetzung eines neuen Standortes des Bayrischen Roten Kreuzes bestimmt wird.

Mehrheitlich beschlossen Ja 20 Nein 1 (StR Sacher)

1. Vortrag:

In der Sitzung des Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss am 08.02.2022 wurden die verschiedenen Planungsvarianten zur Gestaltung der innenstadtnahen Sigmund- und Philippstraße nach den geplanten Baumaßnahmen des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg vorgestellt.

Im Hinblick auf die finanzielle Situation der Stadt Penzberg wurde das weitere Vorgehen dann in der Stadtratssitzung am 25.07.2023 beschlossen. Hierzu wurden drei Handlungsoptionen vorgestellt. Schlussendlich wurde dabei die Variante 2 (Zwischenbauzustand) beschlossen.

Der Stadtrat hat daraufhin in seiner Sitzung vom 12.12.2023 gegenüber dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg als Maßnahmenträger die Kostenübernahme für die notwendigen anteiligen Oberflächenarbeiten im Bereich der Sigmundstraße und dem Teilbereich der Philippstraße (von Sigmundstraße bis Karlstraße) in Höhe von brutto 578.137,70 Euro zzgl. aller dafür notwendigen Planungskosten beschlossen. Mittel für Baumpflanzungen wurden in diesem Zusammenhang nicht bewilligt.

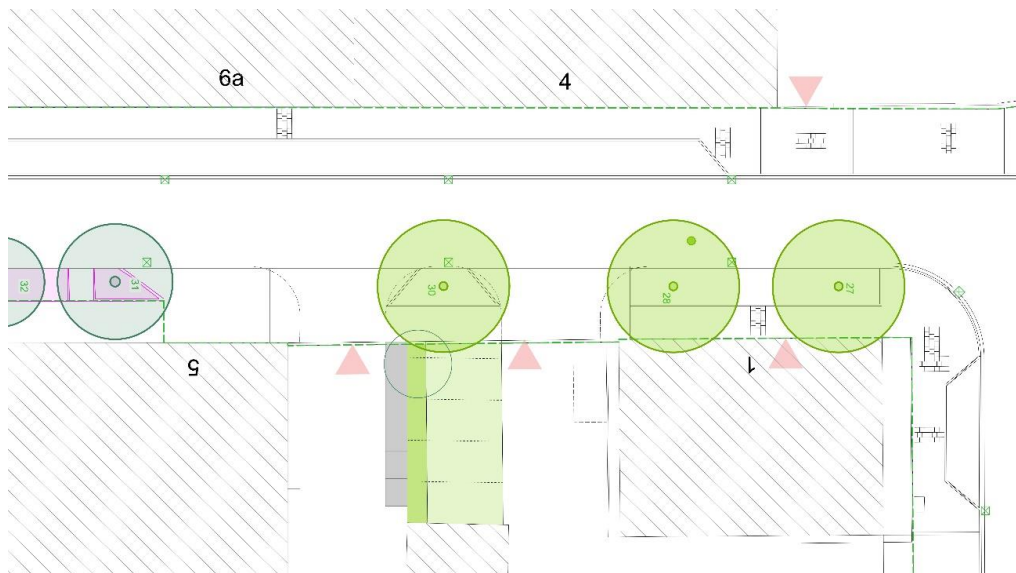
Die Baukosten der Kanal-, Wasserleitungs-, Fernwärme-, Glasfaser- und Straßenbaumaßnahme des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg ohne Baunebenkosten belaufen sich laut des verbindlich mit der ausführenden Firma vereinbarten Zahlungsplans inklusive eines ca. 5%-igen Sicherheitszuschlages auf brutto ca. 11.700.000 Euro. Diese Vereinbarung ist und war Grundlage für die Haushaltsansätze. Die auf die Stadt Penzberg entfallenden Baukostenanteile einschließlich der indirekten Kosten für die Pflichtaufgabe Straßenentwässerung und die direkten Kosten für die Neugestaltung der Oberflächen belaufen sich ohne Baunebenkosten auf ca. 4.300.000 Euro. Daraus resultiert ein insgesamter Kostenanteil der Stadt Penzberg in Höhe von 36,8 %.

Im Herbst 2024 begann die Bauausführung im Bereich der Karlstraße (vom Säubach bis zum Einmündungsbereich Sigmundstraße). Ursprünglich war vorgesehen, die vollständige Baumaßnahme (Sigmundstraße, Philippstraße und Gustavstraße beginnend im Frühjahr 2025 bis Ende 2026 fertig zu stellen.

Aufgrund der finanziellen Situation der Stadt Penzberg wurde im I. Quartal 2025 in Abstimmung mit der beauftragten Baufirma, dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg und der Stadt Penzberg die geplante Maßnahmendauer um ein Jahr gestreckt, um die anfallenden Kosten auf mehrere Haushaltsjahre zu verteilen. Die Fertigstellung der Sigmundstraße inklusive des Teilbereiches der Philippstraße bis zur Karlstraße (mit Ausnahme der Asphaltdeckschicht) ist nunmehr bis Ende 2026 vorgesehen. Die Arbeiten im Bereich der Gustavstraße mitsamt des Parkplatzbereiches am Säubach, unter dem ein Regenwasserrückhaltebecken errichtet werden muss, folgen im Anschluss daran im Jahr 2027.

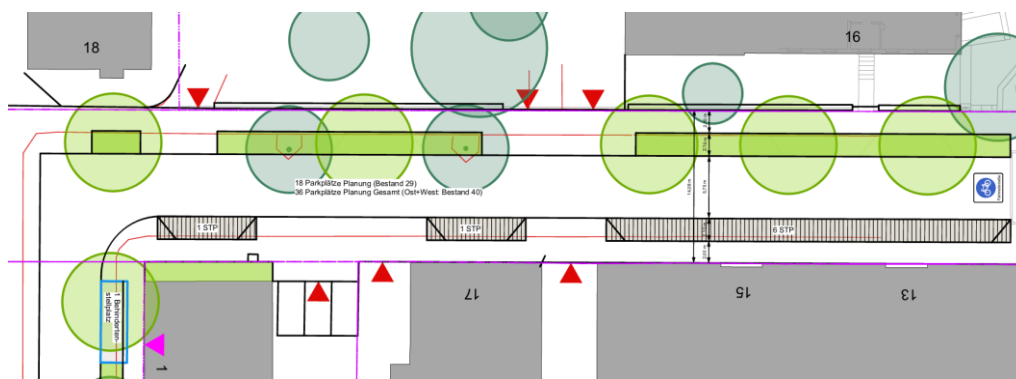
Im Bereich der Sigmundstraße von der Christkönigskirche bis zum Pfarrheim hat die Stadt Penzberg in den letzten Jahren wissend um die bevorstehenden umfangreichen Baumaßnahmen abgängige Bäume gezielt nicht mehr ersetzt.

Bei der Planung der aktuell in der Durchführung befindlichen umfangreichen Baumaßnahme ist man des Weiteren davon ausgegangen, dass der zu diesem Zeitpunkt noch vorhandene Baumbestand auf der Nordseite der Sigmundstraße und auf der Ostseite der Philippstraße möglichst vollständig erhalten werden kann. Dazu wurden die Kanaltrassen im Zuge der Planungen weiter optimiert und in Richtung Süden verschoben. Des Weiteren wurden keine größeren Vorbereitungen für eine Untergrundvorbereitung für spätere Baumpflanzungen



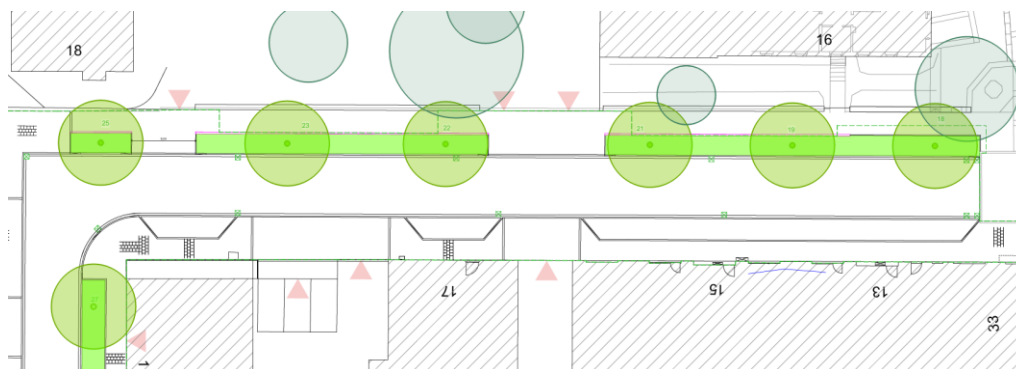
2) Bereich der Sigmundstraße 13 - 18:

a) *ursprüngliche Planung*



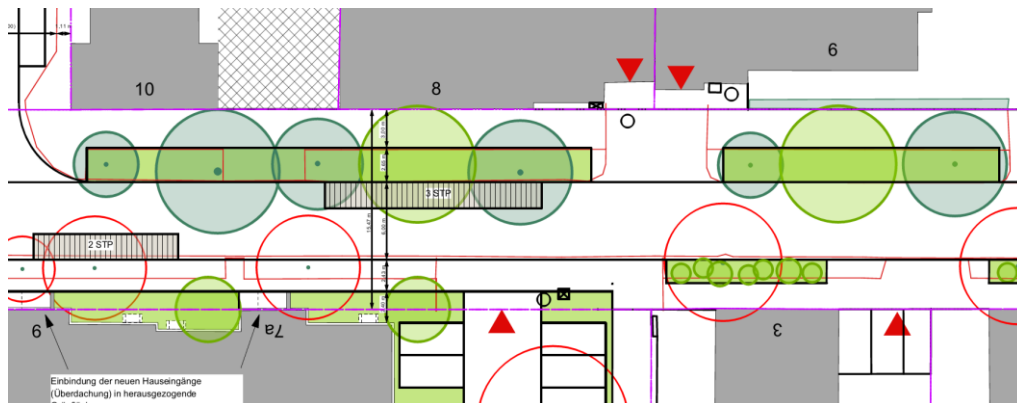
b) *angepasste Planung*

In diesem Abschnitt mussten Anfang des Jahres die letzten beiden Bestandsbäume gefällt werden. Um den durchwurzelbaren Bereich für die später neu zu pflanzende Bäume zu optimieren, wurde in diesem Bereich die Gesamtanzahl der Bäume von sieben auf sechs reduziert. Damit können fast jedem Baum ca. 24 m² (entsprechend der ZTV-Vegtra-Mü) offene Grünfläche zur Verfügung gestellt werden.



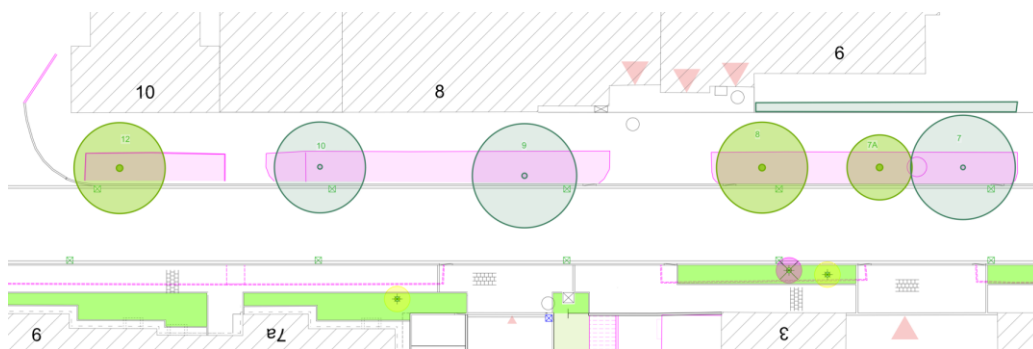
3) Bereich der Sigmundstraße 6 - 10:

a) *ursprüngliche Planung*



b) *angepasste Planung*

In diesem Abschnitt müssen auf der Nordseite der Sigmundstraße leider zwei Baumstandorte (im Bereich vor den Hausnummern 8 + 10) infolge von notwendigen Aufstellflächen und Anleiterzonen für die Feuerwehr entfallen.



4) Sigmundstraße 9 a:

a) *Parkplatzsituation vor Umbau*

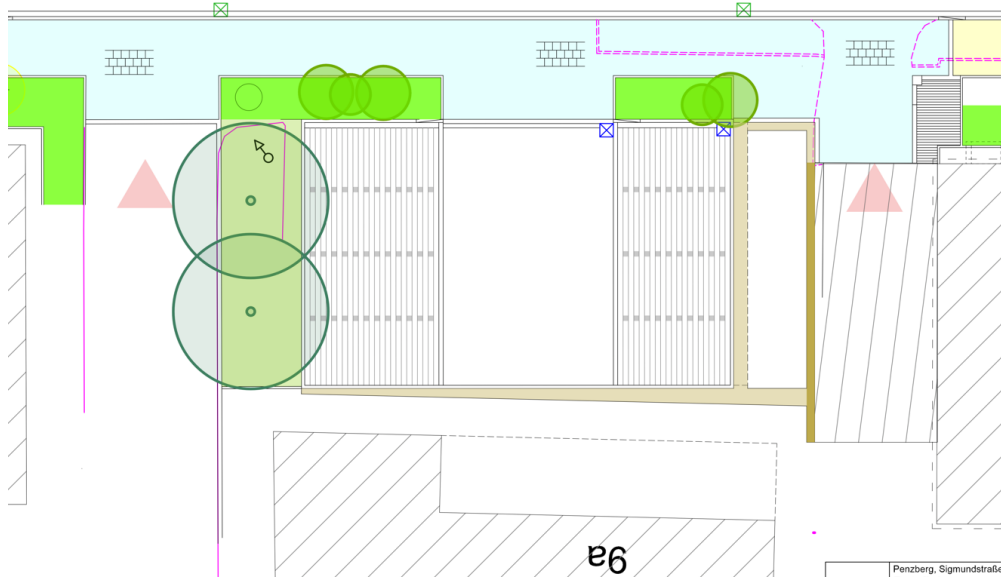


b) *Parkplatzsituation Neuplanung:*

Hierzu hat das SG Tiefbau im Frühjahr Kontakt mit dem Eigentümer des Objektes Sigmundstraße 9a aufgenommen und eine Optimierung des an die Sigmundstraße

angrenzenden Parkplatzbereiches vorgeschlagen. Dieser wurde bisher senkrecht zur Sigmundstraße beparkt. Unter Berücksichtigung der notwendigen Feuerwehraufstellfläche konnten im Bestand nur noch vier der ursprünglich sieben Stellplätze genutzt werden. Nach einer Einsatzsimulation der Feuerwehr vor Ort konnte eine neue parallele Anordnung von insgesamt acht Stellplätzen zur Sigmundstraße hin geplant werden, die über eine mittig liegende Zufahrt erschlossen werden. Diese Zufahrt dient jetzt gleichzeitig auch als Feuerwehraufstellfläche.

Die Kosten für die Planung und baulichen Umsetzung werden durch den Eigentümer des Grundstücks getragen.



Alle vorgenannten Planungsoptimierungen / Änderungen wurden zwischen dem eingeschalteten Brandschutzgutachter und dem Verkehrsplanungsbüro abgestimmt.

Während der Baumaßnahme wurde immer mehr deutlich, dass die Standortbedingungen für die vorhandenen und zukünftigen Bäume als äußerst schwierig einzuschätzen sind. Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschusses hat deshalb in seiner Sitzung am 16.06.2026 beschlossen als Baumart für die Neupflanzungen Platanen zu verwenden. Der schmale Grünstreifen in Verbindung mit einer hohen Bodenverdichtung sowie der eingeschränkten Wurzelräume im urbanen Umfeld behindert eine optimale Entwicklung der Stadtbäume.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung das mit der Verkehrsplanung beauftragte Planungsteam gebeten, die Mehrkosten für eine optimierte Planzgrubenherstellung für die neu geplanten Baumstandorte zu beziffern. Hierbei wurde von folgenden Eckdaten ausgegangen:

- Baumgrube mit einer Tiefe von 1,50 m
- 24 m² durchwurzelbarer Bodenbereich mit Baumgrubensubstrat A / B

Die Kosten dafür werden mit brutto ca. 42.000 Euro beziffert. Entsprechend des prozentualen Kostenanteils der Stadt Penzberg an den gesamten Baukosten in Höhe von 36,8% würden dadurch Mehrkosten in Höhe von brutto ca. 15.456,00 Euro entstehen.

Für die Baumlieferung und Baumpflanzung von 18 Platanen von hiesigen Baumschulen werden zusätzliche Kosten in Höhe brutto ca. 35.000 Euro veranschlagt. Die anteiligen Mehrkosten für die Stadt Penzberg würden sich hierfür auf brutto ca. 12.880,00 Euro belaufen.

Da auf der Südseite der Sigmundstraße (zwischen Karlstraße und Bahnhofstraße) aufgrund der Vielzahl an Spartenleitungen keine Bäume mehr gepflanzt werden können, ist vorgesehen die hier entstanden Grünbereiche vom Bauhof mit Sträuchern auszustatten. Hierfür werden ca. 3.500 Euro veranschlagt. Die anteiligen Mehrkosten für die Stadt Penzberg würden sich hierfür auf ca. 1.288,00 Euro belaufen.

Die anteiligen Mehrkosten für die kompletten Pflanzgrubenoptimierung sowie der Baumneu- bzw. Bauersatzpflanzungen für die Stadt Penzberg würden sich somit auf ca. brutto 29.624,00 Euro belaufen. Darin sind die Kosten aus der Weiterverrechnung des Investitionskostenanteils am Neubau des Regen- und Mischwasserkanals bereits mit enthalten.

Positionen	Gesamtkosten Bepflanzung	Kostenanteil Bepflanzung Stadt Penzberg [36,8%]	Kostenanteil Bepflanzung KU Stadtwerke [63,2%]
Pflanzgrubenherstellung	42.000,00 €	15.456,00 €	26.544,00 €
Baumlieferung / -pflanzung	35.000,00 €	12.880,00 €	22.120,00 €
Strauchlieferung / -pflanzung	3.500,00 €	1.288,00 €	2.212,00 €
	80.500,00 €	29.624,00 €	50.876,00 €

Auf der HHST 1.6152.9500 wurden von der Verwaltung im Haushaltsjahr 2026 40.000 Euro für die Beprobung und Entsorgung von höher belasteten Bodenmaterial angesetzt. Bis dato wurden jedoch keine außergewöhnlichen Verunreinigungen angetroffen. Unter Berücksichtigung des aktuellen Bautenfortschritts könnte aus Sicht der Verwaltung somit diese Position als Gegenfinanzierung verwendet werden. Die Fertigstellungs- und Unterhaltspflege soll direkt vom Bauhof übernommen werden.

Sofern aus Haushaltsgründen die Pflanzungen nicht sofort realisiert werden dürfen, **sollte aus Sicht der Verwaltung aber auf jeden Fall die optimierte Pflanzgrubenherstellung ausgeführt werden**, da diese nach Fertigstellung der Oberfläche nicht mehr in diesem Umfang möglich ist, ohne Teilbereiche der neu fertig gestellten Abschnitte wieder aufzugraben und entsprechend zusätzliche Kosten zu verursachen.

Im Hinblick auf die immer notwendiger werdenden Maßnahmen zum Hitzeschutz und Hitzevorsorge (Schaffung von mehr Stadtgrün und Verschattung) sollte das vorgestellte Maß an Begrünung in der Sigmund- und Philippstraße umgesetzt werden. Daher plädiert die Verwaltung dafür, die optimierte Pflanzgrubenherstellung sowie die 18 Baumneu- bzw. Ersatzpflanzungen sowie der Strauchpflanzungen durchzuführen.

Der aktuelle Baufortschritt und Abrechnungsstand entsprechen der vor der Baumaßnahme gemeinsam festgelegten Zeit- und Kostenplanung.

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

a)

Der Stadtrat beschließt die im Vortrag dargestellten Planungsänderungen.

b)

Der Stadtrat beschließt die Pflanzgrubenoptimierung, die 18 Baumneu- bzw. Ersatzpflanzungen sowie die Strauchpflanzungen im Maßnahmenbereich der Sigmund- und Philippstraße im Zuge der aktuellen Baumaßnahme im Auftrag der Stadtwerke Penzberg durchzuführen. Die anteiligen Mehrkosten für die Stadt Penzberg belaufen sich auf brutto ca. 29.624,00 Euro. Der Stadtrat beauftragt den Ersten Bürgermeister, die entsprechende Kostenübernahme durch die Stadt Penzberg gegenüber den Stadtwerken Penzberg verbindlich zu erklären.

Die Mehrkosten sind über Einsparungen auf der HHST 1.6152.9500 im Haushaltsjahr 2026 auszugleichen.

c)

Der Stadtrat beauftragt den Ersten Bürgermeister das Thema der Pflanzgrubenoptimierung, der 18 Baumneu- bzw. Ersatzpflanzungen sowie der Strauchpflanzungen im Maßnahmenbereich der Sigmund- und Philippstraße und die damit verbunden Mehrkosten für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg in Höhe von 50.876,00 Euro schnellstmöglich im zuständigen Gremium: Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg beraten zu lassen.

3. Beschluss:

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

1. Vortrag:

Am 06. Juli 2026 ging bei der Verwaltung folgender Antrag ein:

Sehr geehrter Herr 1. Bürgermeister Kopf,
sehr geehrter Herr Behre,
sehr geehrte Damen und Herren des Verwaltungsrates,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

nachdem wir uns in einer mehrjährigen Phase der Haushaltskonsolidierung befinden, die Kostenentwicklungen bei den Stadtwerken in vielen Sparten stark steigen - hier sei auch konkret die Sigmundstraße genannte, bei der die Stadt durch die Kostenexplosion auch deutlich mehr "städtische Finanzmittel" tragen muss, stelle folgenden Antrag, der aufgrund der "übergreifenden Thematik" im Stadtrat beraten werden soll:

Der Stadtrat der Penzberg möge beschließen:

Die Geschäftsleitung der Stadt Penzberg wird beauftragt, federführend eine vertiefte Prüfung durch den Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) bei den Stadtwerke Penzberg KU zu veranlassen beziehungsweise die Erweiterung bereits laufender Prüfungen zu beantragen.

Die Federführung der Prüfung soll ausdrücklich nicht beim Vorstand der Stadtwerke Penzberg KU liegen, da Gegenstand der Prüfung auch Entscheidungen und Vorgänge innerhalb des Vorstands- und Verantwortungsbereichs der Stadtwerke sind.

Die Kosten der Prüfung trägt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg KU.

Gegenstand der Prüfung sollen insbesondere sein:

- 1. Die Ordnungsmäßigkeit von Ausschreibungen und Vergabeverfahren bei größeren Bau- und Investitionsmaßnahmen der vergangenen Jahre (5 Jahre).*
- 2. Die Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß den kommunalrechtlichen und kommunalunternehmerischen Vorgaben.*
- 3. Die Ursachen erheblicher Kostensteigerungen bei einzelnen Maßnahmen, insbesondere bei der Baustelle Sigmundstraße.*
- 4. Die ordnungsgemäße Beteiligung und Information der zuständigen Gremien (Verwaltungsrat) bei wesentlichen finanziellen Entscheidungen.*
- 5. Das Fördermittelmanagement, insbesondere hinsichtlich fristgerechter Beantragung, Bearbeitung und Abwicklung von Fördermaßnahmen.*
- 6. Das Liquiditätsmanagement und die Wirtschaftlichkeit von Kreditaufnahmen.*
- 7. Die Wirtschaftlichkeit von Beschaffungen und Investitionsentscheidungen, insbesondere im Bereich Fahrzeug-, Material- und Investitionsbeschaffung.*

Der BKPV soll insbesondere prüfen,

- ob Vergaben rechtskonform durchgeführt wurden,*
- ob ausreichender Wettbewerb bestand,*

- *ob wirtschaftlichere Alternativen geprüft wurden,*
- *ob Kostensteigerungen nachvollziehbar und sachlich begründet sind,*
- *sowie ob die zuständigen Gremien vollständig und rechtzeitig informiert wurden.*

Begründung

Die Stadtwerke Penzberg KU verwalten erhebliche öffentliche Mittel und finanzieren ihre Aufgaben letztlich über Gebühren und Beiträge der Bürgerinnen und Bürger und auch über Investitionskostenbeiträge und Unterhaltungskosten der Stadt.

Die alljährlichen Prüfungen der Jahresabschlüsse durch Wirtschaftsprüfer umfassen diese Prüfungsfelder nicht!

Vor dem Hintergrund erheblicher Kostensteigerungen einzelner Maßnahmen, offener Fragen zu Vergabeverfahren sowie zunehmender finanzieller Belastungen erscheint eine unabhängige und fachlich fundierte Prüfung durch den Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband notwendig.

Da Gegenstand der Prüfung auch Entscheidungen innerhalb des Vorstandsbereichs sind, ist eine organisatorisch unabhängige Federführung durch die Geschäftsleitung der Stadt aus meiner Sicht sachgerecht.

Ziel der Prüfung ist eine transparente Aufarbeitung, die Stärkung des Vertrauens in die kommunalen Entscheidungen sowie die Sicherstellung eines wirtschaftlichen und rechtskonformen Umgangs mit öffentlichen Geldern.

Ziel soll auch sein, dass in Zukunft bei Entscheidungen, die der Verwaltungsrat treffen soll/muss, auch die finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt dargelegt und im Vorfeld auch mit der Gewährträgerin abgestimmt werden (ggf. durch Einbeziehung der Kämmerei).

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Sacher
Sindeldorfer Str. 53
82377 Penzberg
Tel. 0151-53874260

2. Sitzungsverlauf:

Der Tagesordnungspunkt wird als TOP NÖ 2 nichtöffentlich behandelt.

2. Beschlussantrag vom Stadtratsmitglied Herrn Sacher:

Der Stadtrat beschließt die Geschäftsleitung der Stadt Penzberg zu beauftragen, federführend eine vertiefte Prüfung durch den Bayerischer Kommunalen Prüferverband (BKPV) bei den Stadtwerken Penzberg KU zu veranlassen beziehungsweise die Erweiterung bereits laufender Prüfungen zu beantragen.

Die Federführung der Prüfung soll ausdrücklich nicht beim Vorstand der Stadtwerke Penzberg KU liegen, da Gegenstand der Prüfung auch Entscheidungen und Vorgänge innerhalb der Vorstands- und Verantwortungsbereichs der Stadtwerke sind.

Die Kosten der Prüfung trägt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg KU.

Gegenstand der Prüfung sollen insbesondere sein:

1. Die Ordnungsmäßigkeit von Ausschreibungen und Vergabeverfahren bei größeren Bau- und Investitionsförderungsmaßnahmen der vergangenen (5 Jahre).
2. die Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß den kommunalrechtlichen und kommunalunternehmerischen Vorgaben.
3. Die Ursachen erheblicher Kostensteigerungen bei einzelnen Maßnahmen, insbesondere bei der Baustelle Sigmundstraße.
4. Die ordnungsgemäße Beteiligung und Information der zuständigen Gremien (Verwaltungsrat) bei wesentlichen finanziellen Entscheidungen.
5. Das Fördermittelmanagement, insbesondere hinsichtlich fristgerechter Beantragung, Bearbeitung und Abwicklung von Fördermaßnahmen.
6. Das Liquiditätsmanagement und die Wirtschaftlichkeit von Kreditaufnahmen.
7. Die Wirtschaftlichkeit von Beschaffungen und Investitionsentscheidungen, insbesondere im Bereich Fahrzeug-, Material-, und Investitionsbeschaffung.

Der BKPV soll insbesondere prüfen

- ob Vergaben rechtskonform durchgeführt werden,
- ob ausreichender Wettbewerb bestand,
- ob wirtschaftlichere Alternativen geprüft wurden,
- ob Kostensteigerungen nachvollziehbar und sachlich begründet sind,
- sowie ob die zuständigen Gremien vollständig und rechtzeitig informiert wurden.

Zur Kenntnis genommen

1. Vortrag:

Am 26. Juni 2026 ging bei der Verwaltung folgender Antrag ein:

Elke Zehetner
Fraktionsvorsitzende SPD Penzberg
Heimgartenstraße 6a
82377 Penzberg

Tel. 01 72/9782377
E-Mail: elke.zehetner@spd-penzberg.de



Datum: 26.06.2026

Stadt Penzberg
Herrn
Ersten Bürgermeister Thomas Kopf
Karlstr. 25
82377 Penzberg

Ø Fraktionen im Stadtrat
Ø Presseverteiler

Antrag zur Entwicklung eines kommunalen Hitzeschutzkonzeptes und eines Hitzeaktionsplans

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister,

im Auftrag der SPD-Stadtratsfraktion und des SPD-Ortsvereins Penzberg stelle ich folgenden Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Penzberg möge beschließen, die Stadtverwaltung zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Referentinnen und Referenten des Stadtrates, den örtlichen Rettungsorganisationen, den sozialen Einrichtungen sowie weiteren beteiligten Institutionen (z.B. auch Kitas, Schulen und Seniorenheimen) ein zeitnah realisierbares, niederschwelliges kommunales Hitzeschutzkonzept einschließlich eines Hitzeaktionsplans zu erarbeiten und geeignete Fördermöglichkeiten für die Umsetzung der Maßnahmen zu prüfen.

Bereits bestehende Maßnahmen und Planungen der Stadt sind dabei zu berücksichtigen.

Perspektivisch soll das Hitzeschutzkonzept Bestandteil eines umfassenden kommunalen Klimaanpassungskonzeptes werden.

Das Hitzeschutzkonzept sollte insbesondere folgende Schwerpunkte umfassen:

- Schutz besonders gefährdeter Bevölkerungsgruppen, insbesondere Seniorinnen und Senioren, Kinder, Menschen mit Vorerkrankungen sowie Menschen mit Behinderungen.
- Ausbau von Schattenflächen und Begrünungsmaßnahmen im öffentlichen Raum.
- Prüfung geeigneter Entsiegelungsmaßnahmen und weiterer Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas.
- Einrichtung und Kennzeichnung öffentlicher Trinkwassermöglichkeiten.
- Regelmäßige Information der Bevölkerung über geeignete Hitzeschutzmaßnahmen sowie gut sichtbare Bereitstellung entsprechender Informationen auf der Internetseite der Stadt.
- Entwicklung eines kommunalen Hitzeaktionsplans mit klaren Zuständigkeiten und Abläufen bei längeren Hitzeperioden.
- Jährliche Überprüfung und Fortschreibung des Hitzeaktionsplans gemeinsam mit den beteiligten Institutionen.

Begründung:

Die Auswirkungen des Klimawandels sind auch in Penzberg deutlich zunehmend spürbar. Heiße Sommertage und längere Hitzeperioden treten häufiger auf und stellen insbesondere für ältere Menschen, Kinder sowie gesundheitlich vorbelastete Personen eine zunehmende Belastung dar.

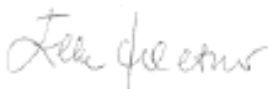
Als Stadt tragen wir Verantwortung, unsere Bürgerinnen und Bürger bestmöglich vor den gesundheitlichen Folgen extremer Hitze zu schützen. Ein kommunales Hitzeschutzkonzept schafft hierfür eine strukturierte Grundlage und ermöglicht es, besonders belastete Bereiche frühzeitig zu erkennen sowie geeignete Maßnahmen gezielt umzusetzen.

Hierzu zählen unter anderem mehr Verschattung und Begrünung im öffentlichen Raum, zusätzliche Trinkwassermöglichkeiten, eine verständliche Information der Bevölkerung sowie klar geregelte Abläufe für den Umgang mit Hitzeereignissen. Gleichzeitig stärkt das Konzept die Zusammenarbeit zwischen Stadtverwaltung, Stadtrat, Gesundheitswesen, Rettungsdiensten und sozialen Einrichtungen.

Viele dieser Maßnahmen können durch Förderprogramme des Bundes und des Freistaates Bayern unterstützt werden. Ein kommunales Hitzeschutzkonzept verbessert die Vorsorge, erhöht die Widerstandsfähigkeit unserer Stadt gegenüber den Folgen des Klimawandels und leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Gesundheit und Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger.

Wir bitten daher den Stadtrat um einen wohlwollenden Beschluss zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Penzberg.

Mit freundlichen Grüßen



Elke Zehetner
Fraktionsvorsitzende
SPD-Stadtratsfraktion Penzberg

2. Beschlussantrag der Stadtratsfraktion SPD:

Der Stadtrat beschließt, die Stadtverwaltung zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Referentinnen und Referenten des Stadtrates, den örtlichen Rettungsorganisationen, den sozialen Einrichtungen sowie weiteren beteiligten Institutionen (z. B. KITAS, Schulen und Seniorenheimen) ein zeitnah realisierbares, niederschwelliges

kommunales Hitzeschutzkonzept einschließlich eines Hitzeaktionsplans zu erarbeiten und geeignete Fördermöglichkeiten für die Umsetzung der Maßnahmen zu prüfen. Bereits bestehende Maßnahmen und Planungen der Stadt sind dabei zu berücksichtigen. Perspektivisch soll das Hitzeschutzkonzept Bestandteil eines umfassenden kommunalen Klimaanpassungskonzepts werden.

Das Hitzeschutzkonzept sollte insbesondere folgende Schwerpunkte umfassen:

- Schutz besonders gefährdeter Bevölkerungsgruppen, insbesondere Seniorinnen und Senioren, Kinder, Menschen mit Vorerkrankungen sowie Menschen mit Behinderung.
- Ausbau von Schattenflächen und Begrünungsmaßnahmen im öffentlichen Raum.
- Prüfung geeigneter Entsiegelungsmaßnahmen und weiterer Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas.
- Einrichtung und Kennzeichnung öffentlicher Trinkwassermöglichkeiten.
- Regelmäßige Information der Bevölkerung über geeignete Hitzeschutzmaßnahmen sowie gut sichtbare Bereitstellung entsprechender Informationen auf der Internetseite der Stadt
- Entwicklung eines kommunalen Hitzeaktionsplans mit klaren Zuständigkeiten und Abläufen bei längeren Hitzeperioden.
- Jährliche Überprüfung und Fortschreibung des Hitzeaktionsplans gemeinsam mit den beteiligten Institutionen.

3. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Stadtverwaltung unter Einbeziehung des Fachbeirats für Klima zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Referentinnen und Referenten des Stadtrates, den örtlichen Rettungsorganisationen, den sozialen Einrichtungen sowie weiteren beteiligten Institutionen (z. B. Kitas, Schulen und Seniorenheimen) ein zeitnah realisierbares, niederschwelliges kommunales Hitzeschutzkonzept einschließlich eines Hitzeaktionsplans zu erarbeiten und geeignete Fördermöglichkeiten für die Umsetzung der Maßnahmen zu prüfen. Bereits bestehende Maßnahmen und Planungen der Stadt sind dabei zu berücksichtigen. Perspektivisch soll das Hitzeschutzkonzept Bestandteil eines umfassenden kommunalen Klimaanpassungskonzepts werden.

Das Hitzeschutzkonzept sollte insbesondere folgende Schwerpunkte umfassen:

- Schutz besonders gefährdeter Bevölkerungsgruppen, insbesondere Seniorinnen und Senioren, Kinder, Menschen mit Vorerkrankungen sowie Menschen mit Behinderung.
- Ausbau von Schattenflächen und Begrünungsmaßnahmen im öffentlichen Raum.
- Prüfung geeigneter Entsiegelungsmaßnahmen und weiterer Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas.
- Einrichtung und Kennzeichnung öffentlicher Trinkwassermöglichkeiten.
- Regelmäßige Information der Bevölkerung über geeignete Hitzeschutzmaßnahmen sowie gut sichtbare Bereitstellung entsprechender Informationen auf der Internetseite der Stadt
- Entwicklung eines kommunalen Hitzeaktionsplans mit klaren Zuständigkeiten und Abläufen bei längeren Hitzeperioden.
- Jährliche Überprüfung und Fortschreibung des Hitzeaktionsplans gemeinsam mit den beteiligten Institutionen.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

1. Vortrag:

Am 14. Juli 2026 ging bei der Verwaltung folgender Antrag ein:

Elke Zehetner
Fraktionsvorsitzende SPD Penzberg
Heimgartenstraße 6a
82377 Penzberg

Tel. 0172/9782377
E-Mail: elke.zehetner@spd-penzberg.de



Datum: 14.07.2026

Stadt Penzberg
Herrn
Ersten Bürgermeister Thomas Kopf
Karlst. 25
82377 Penzberg

Ø Fraktionen im Stadtrat
Ø Presseverteiler

**Antrag zur Verbesserung der Verkehrssituation im Bereich PenZ-Einkaufszentrum/
Krämmel-Areal**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kopf,

im Auftrag der SPD-Stadtratsfraktion Penzberg und des SPD-Ortsvereins Penzberg stellen wir
folgenden Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Penzberg möge beschließen,

die Stadtverwaltung zu beauftragen, die bestehende Verkehrssituation im Bereich des PenZ-Einkaufszentrums sowie des angrenzenden Krämmel-Areals umfassend zu untersuchen und dem Stadtrat Vorschläge zur nachhaltigen Verbesserung und Entlastung der Verkehrsströme vorzulegen.

Dabei sollen insbesondere folgende Punkte geprüft werden:

- * Analyse der aktuellen Leistungsfähigkeit des bestehenden Kreisverkehrs an der Zufahrt zum Einkaufsareal.
- * Prognose der zusätzlichen Verkehrsbelastung durch die geplante Errichtung von mehr als 400 neuen Wohneinheiten im Krämmel-Areal.
- * Prüfung möglicher weiterer Maßnahmen zur Verbesserung des Verkehrsflusses.
- * Insbesondere Untersuchung der Machbarkeit einer zweiten Zu- und Ausfahrt im nördlichen Bereich des Parkplatzes des PenZ-Einkaufszentrums mit Anbindung in Richtung Reindl, um den bestehenden Kreisverkehr zu entlasten.
- * Darstellung der rechtlichen, technischen und finanziellen Rahmenbedingungen sowie möglicher Umsetzungsschritte.

Begründung:

Der bestehende Kreisverkehr stellt bereits heute den zentralen Verkehrsknotenpunkt für die Erschließung des PenZ-Einkaufszentrums dar. Insbesondere zu Stoßzeiten kommt es regelmäßig zu gefährlichen Situationen aller Verkehrsbeteiligten, Rückstaus, Wartezeiten sowohl für den Individualverkehr als auch für den Lieferverkehr.

Mit der Entwicklung des Krämmel-Areals entstehen in den kommenden Jahren mehr als 400 neue Wohnungen. Damit ist ein deutlicher Anstieg des Verkehrsaufkommens zu erwarten.

Bereits heute ist absehbar, dass die bestehende Infrastruktur diese zusätzlichen Belastungen nicht mehr aufnehmen kann.

Aus Sicht der SPD-Fraktion und des SPD-Ortsvereins sollte deshalb frühzeitig geprüft werden, welche Maßnahmen geeignet sind, den Verkehrsfluss dauerhaft zu verbessern und Engpässe zu vermeiden.

Besonderes Augenmerk sollte auf die Möglichkeit einer zusätzlichen Ausfahrt im nördlichen Bereich des Parkplatzes des PenZ-Einkaufszentrums in Richtung Reindl gelegt werden. Eine zweite Anbindung könnte die Verkehrsströme aufteilen, den Kreisverkehr entlasten und sowohl für Besucherinnen und Besucher des Einkaufszentrums als auch für die zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner des Krämmel-Areals eine spürbare Verbesserung bewirken.

Ziel der Untersuchung ist es ausdrücklich, dem Stadtrat eine fundierte Entscheidungsgrundlage für mögliche verkehrliche Verbesserungen im gesamten Bereich zur Verfügung zu stellen.

Wir bitten daher den Stadtrat um einen wohlwollenden Beschluss zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Penzberg.

Mit freundlichen Grüßen



Elke Zehetner
Fraktionsvorsitzende
SPD-Stadtratsfraktion Penzberg

2. Beschlussantrag der Stadtratsfraktion-SPD:

Der Stadtrat beschließt die Stadtverwaltung zu beauftragen, die bestehende Verkehrssituation im Bereich des PenZ-Einkaufszentrums sowie des angrenzenden Krämmel-Areals umfassend zu untersuchen und dem Stadtrat Vorschläge zur nachhaltigen Verbesserung und Entlastung der Verkehrsströme vorzulegen.

Dabei sollen insbesondere folgende Punkte geprüft werden:

- Analyse der aktuellen Leistungsfähigkeit des bestehenden Kreisverkehrs an der Zufahrt zum Einkaufsareal.
- Prognose der zusätzlichen Verkehrsbelastung durch die geplante Errichtung von mehr als 400 neuen Wohneinheiten im Krämmel-Areal.
- Prüfung möglicher weiterer Maßnahmen zur Verbesserung des Verkehrsflusses.
- Insbesondere Untersuchung der Machbarkeit einer zweiten Zu- und Ausfahrt im nördlichen Bereich des Parkplatzes des PenZ-Einkaufszentrums mit Anbindung in Richtung Reindl, um den bestehenden Kreisverkehr zu entlasten.
- Darstellung der rechtlichen, technischen und finanziellen Rahmenbedingungen sowie möglicher Umsetzungsschritte.

3. Sitzungsverlauf:

Die Fraktionsvorsitzende der Antragstellerin, Frau Zehetner (SPD), begründet den Antrag unter dem Gesichtspunkt einer Evaluation der aktuellen Entwicklung sowie unter perspektivischen Aspekten.

Dem erwidert der Fraktionsvorsitzende der Stadtratsfraktion „Bürger für Penzberg“, Herr Jabs, dass alles geregelt sei und es deshalb keiner erneuten Untersuchung bedürfe.

Herr Dr. Hohm (PM) gibt hierauf zu bedenken, dass eine Überprüfung der Annahmen sinnvoll sei.

Der Stadtbaumeister, Herr Klement, verweist auf das Mobilitätskonzept, das es noch zu klären gelte.

Dem pflichtet das Stadtratsmitglied Herr Sacher (BfP) bei. Lediglich auf dem Parkplatz des Einkaufszentrums seien Regularien zu treffen, da es sich hierbei um einen Privatparkplatz handle.

Erster Bürgermeister Thomas Kopf mahnt an, die Verkehrsentwicklung in dem Areal im Blick zu behalten.

Die Fraktionsvorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion, Frau Zehetner, erklärt, dass es ihrer Fraktion vor allem darum gehe, das Problembewusstsein zu sensibilisieren. Nachdem dies offenbar bei den Stadtratsfraktionen angekommen sei, zieht sie den Antrag im Namen ihrer Fraktion zurück.

Zur Kenntnis genommen

11

Feuerwehrstandort an der Winterstraße: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zur Erarbeitung eines Folgenutzungs-, Wirtschaftlichkeits- und Verwertungskonzepts

1. Vortrag:

Am 14. Juli ging bei der Verwaltung folgender Antrag ein:

Elke Zehetner
Fraktionsvorsitzende SPD Penzberg
Heimgartenstraße 6a
82377 Penzberg

Tel. 0172/9782377
E-Mail: elke.zehetner@spd-penzberg.de



Datum: 14.07.2026

Stadt Penzberg
Herrn
Ersten Bürgermeister Thomas Kopf
Karlstr. 25
82377 Penzberg

Ø Fraktionen im Stadtrat
Ø Presseverteiler

Antrag zur Erarbeitung eines Folgenutzungs-, Wirtschaftlichkeits- und Verwertungskonzepts für den bisherigen Feuerwehrstandort an der Winterstraße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kopf,

im Auftrag der SPD-Stadtratsfraktion stelle ich **folgenden Antrag:**

Der Stadtrat der Stadt Penzberg möge beschließen:

Die Verwaltung, insbesondere das Stadtbauamt, wird beauftragt, für das Areal des bestehenden Feuerwehrhauses an der Winterstraße nach Inbetriebnahme des neuen Feuerwehrhauses „ZEBRA“ ein Folgenutzungs-, Wirtschaftlichkeits- und Verwertungskonzept zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Beratung vorzulegen.

Dabei sind insbesondere

- * die möglichen städtebaulichen und wirtschaftlichen Nachnutzungen des Grundstücks zu untersuchen,
- * die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen darzustellen,
- * die mit den jeweiligen Nutzungsvarianten verbundenen Kosten zu ermitteln,
- * die zu erwartenden Erlöse beziehungsweise der wirtschaftliche Mehrwert einer Entwicklung oder Verwertung des Grundstücks zu bewerten,
- * sowie die Auswirkungen der jeweiligen Varianten auf den städtischen Haushalt transparent darzustellen.

Die Ergebnisse sind dem Stadtrat in Form einer nachvollziehbaren Gegenüberstellung der möglichen Nutzungsvarianten einschließlich ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen vorzulegen.

Die Vorlage soll dem Stadtrat spätestens vor Abschluss der Ausführungsplanung beziehungsweise vor Beginn der baulichen Umsetzung des Projekts „ZEBRA“ zur Beratung vorgelegt werden, damit die Erkenntnisse in die finanzielle Gesamtbetrachtung des Projekts einfließen können.

Begründung:

Mit dem Neubau des Feuerwehrhauses „ZEBRA“ tätigt die Stadt Penzberg eine der größten kommunalen Investitionen der kommenden Jahre. Die SPD-Stadtratsfraktion unterstützt dieses wichtige Zukunftsprojekt ausdrücklich.

Mit dem Umzug der Feuerwehr wird zugleich das bisherige Areal an der Winterstraße frei. Dieses Grundstück stellt einen bedeutenden Vermögenswert der Stadt dar und eröffnet Chancen für eine wirtschaftlich und städtebaulich sinnvolle Folgenutzung.

Aus Sicht der SPD-Stadtratsfraktion ist es deshalb geboten, frühzeitig die möglichen Nutzungsvarianten sowie deren wirtschaftliche Auswirkungen zu untersuchen und dem Stadtrat transparent darzustellen.

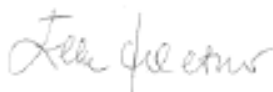
Nur so können die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen des Projekts „ZEBRA“ vollumfänglich bewertet werden.

Zu einer verantwortungsvollen Haushaltspolitik gehört es, nicht nur die Investitionskosten eines Großprojekts zu betrachten, sondern auch die Möglichkeiten einer Gegenfinanzierung durch die Entwicklung oder Verwertung städtischer Vermögenswerte aufzuzeigen und in die Gesamtbetrachtung mit einzubeziehen.

Die frühzeitige Untersuchung der Nachnutzungsmöglichkeiten schafft eine belastbare Entscheidungsgrundlage für den Stadtrat und ermöglicht es, mögliche Erlöse oder Wertsteigerungen des Grundstücks bereits bei der Finanzierung des Projekts „ZEBRA“ zu berücksichtigen. Dies entspricht einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Haushaltspolitik.

Wir bitten daher den Stadtrat um einen wohlwollenden Beschluss zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Penzberg.

Mit freundlichen Grüßen



Elke Zehetner
Fraktionsvorsitzende
SPD-Stadtratsfraktion Penzberg

2. Beschlussantrag der Stadtratsfraktion SPD:

Der Stadtrat die Verwaltung, insbesondere das Stadtbauamt, zu beauftragen, für das Areal des bestehenden Feuerwehrhauses an der Winterstraße nach Inbetriebnahme des neuen Feuerwehrhauses „ZEBRA“ ein Folgenutzungs-, Wirtschaftlichkeit und Verwertungskonzept zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Beratung vorzulegen.

Dabei sind insbesondere:

- Die möglichen städtebaulichen und wirtschaftlichen Nachnutzungen des Grundstücks zu untersuchen,
- Die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen darzustellen,
- Die mit den jeweiligen Nutzungsvarianten verbundenen Kosten zu ermitteln,
- Die zu erwartenden Erlöse beziehungsweise der wirtschaftliche Mehrwert einer Entwicklung oder Verwertung des Grundstücks zu bewerten,
- Sowie die Auswirkungen der jeweiligen Varianten auf den städtischen Haushalt transparent darzustellen.

Die Ergebnisse sind dem Stadtrat in Form einer nachvollziehbaren Gegenüberstellung der möglichen Nutzungsvarianten einschließlich ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen vorzulegen.

Die Vorlage soll dem Stadtrat spätestens vor Abschluss der Ausführungsplanung beziehungsweise vor Beginn der baulichen Umsetzung des Projekts „ZEBRA“ zur Beratung vorgelegt werden, damit die Erkenntnisse in die finanzielle Gesamtbetrachtung des Projekts einfließen können.

3. Sitzungsverlauf:

Das Stadtratsmitglied Herr Lenk (SPD) begründet im Namen der Antragstellerin den Antrag und verweist auf die offenen Fragen, die es bei der Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses an anderer Stelle hinsichtlich der Finanzierung und der Verwertung des Areals an der Winterstraße gibt.

Erster Bürgermeister Thomas Kopf fragt nach, ob für die Vorlage des Finanzierungs- und Verwertungskonzeptes nicht spätestens auf die LPH 3 (Entwurfsplanung) abgestellt werden sollte. Daraufhin wird der im Antrag genannte späteste Vorlagetermin vor Abschluss der Ausführungsplanung nochmals im Gremium diskutiert.

Frau Dr. Völker-Rasor (PM) empfiehlt, den Antrag und das Thema in die Haushaltsklausur einzubeziehen, um dort die politische sowie strategische Ausrichtung zu erörtern.

4. Beschluss:

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

1. Vortrag:

Am 15. Juli ging bei der Verwaltung folgender Antrag ein:

Elke Zehetner
Fraktionsvorsitzende SPD Penzberg
Heimgartenstraße 6a
82377 Penzberg

Tel. 0172/9782377

E-Mail: elke.zehetner@spd-penzberg.de



Datum: 15.07.2026

Stadt Penzberg
Herrn
Ersten Bürgermeister Thomas Kopf
Karlstr. 25
82377 Penzberg

Ø Fraktionen im Stadtrat
Ø Presseverteiler

Antrag zur Prüfung von Möglichkeiten der Defizitreduzierung beim Museum Penzberg.Sammlung Campendonk

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kopf,

im Auftrag der SPD-Stadtratsfraktion Penzberg stellen wir **folgenden Antrag**:

Der Stadtrat der Stadt Penzberg möge beschließen,

die Stadtverwaltung gemeinsam mit der Kämmerei sowie der Leitung des Museums Penzberg. Sammlung Campendonk zu beauftragen, Möglichkeiten zur nachhaltigen Reduzierung des jährlichen Defizits des Museums Penzberg zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Hierbei sollen insbesondere folgende Punkte untersucht werden:

- * Analyse der derzeitigen Kosten- und Erlösstruktur des Museums.
- * Darstellung der wesentlichen Ursachen des jährlichen Defizits.
- * Prüfung von Möglichkeiten zur Steigerung der Einnahmen (z. B. Sonderausstellungen, Veranstaltungen, Kooperationen, Sponsoring, Fördermittel, Anpassung der Eintrittsstruktur).
- * Prüfung möglicher organisatorischer oder betrieblicher Optimierungen zur Reduzierung der laufenden Aufwendungen, ohne den kulturellen Auftrag des Museums grundsätzlich zu beeinträchtigen.
- * Darstellung möglicher Einsparpotenziale einschließlich ihrer finanziellen Auswirkungen.
- * Entwicklung eines Maßnahmenkatalogs mit kurz-, mittel- und langfristigen Handlungsmöglichkeiten.

Begründung:

Das Museum Penzberg ist ein wichtiger Bestandteil der kulturellen Infrastruktur unserer Stadt und genießt weit über die Stadtgrenzen hinaus große Anerkennung. Gleichzeitig verursacht der Betrieb nach den Haushaltsunterlagen ein jährliches Defizit von weit mehr als 500.000 Euro.

Die Stadt Penzberg befindet sich in einer finanziell äußerst angespannten Situation. Zahlreiche Konsolidierungsmaßnahmen werden diskutiert oder bereits umgesetzt.

Bürgerinnen und Bürger werden durch steigende Gebühren und Beiträge belastet, Vereine und soziale Einrichtungen sehen sich mit Kürzungen oder ausbleibenden Zuschüssen konfrontiert und notwendige Investitionen müssen teilweise verschoben werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es geboten, sämtliche Aufgabenbereiche der Stadtverwaltung daraufhin zu überprüfen, welchen Beitrag sie zur Haushaltskonsolidierung leisten können.

Ziel des Antrags ist ausdrücklich nicht, den kulturellen Wert des Museums oder seine Bedeutung für Penzberg infrage zu stellen. Vielmehr soll gemeinsam mit der Museumsleitung nach realistischen Möglichkeiten gesucht werden, das strukturelle Defizit zu verringern, zusätzliche Einnahmequellen zu erschließen und vorhandene Ressourcen möglichst effizient einzusetzen.

Der Stadtrat soll auf Grundlage der Ergebnisse in die Lage versetzt werden, über geeignete Maßnahmen zur langfristigen Sicherung des Museums und zur Entlastung des städtischen Haushalts zu entscheiden.

Wir bitten daher den Stadtrat um einen wohlwollenden Beschluss im Interesse einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Haushaltsführung.

Wir bitten daher den Stadtrat um einen wohlwollenden Beschluss zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Penzberg.

Mit freundlichen Grüßen



Elke Zehetner
Fraktionsvorsitzende
SPD-Stadtratsfraktion Penzberg

2. Beschlussantrag der Stadtratsfraktion SPD:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Stadtverwaltung gemeinsam mit der Kämmerei sowie der Leitung des Museums Penzberg Sammlung Campendonk zu beauftragen, Möglichkeiten zur nachhaltigen Reduzierung des jährlichen Defizits des Museums Penzberg zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Hierbei sollen insbesondere folgende Punkte untersucht werden:

- Analyse der derzeitigen Kosten- und Erlösstruktur des Museums.
- Darstellung der wesentlichen Ursachen des jährlichen Defizits.
- Prüfung von Möglichkeiten zur Steigerung der Einnahmen (z.B. Sonderausstellungen, Veranstaltungen, Kooperationen, Sponsoring, Fördermittel, Anpassung der Eintrittsstruktur).
- Prüfung möglicher organisatorischer oder betrieblicher Optimierungen zur Reduzierung der laufenden Aufwendungen, ohne den kulturellen Auftrag des Museums grundsätzlich zu beeinträchtigen.
- Darstellung möglicher Einsparpotenziale einschließlich ihrer finanziellen Auswirkungen.
- Entwicklung eines Maßnahmenkatalogs mit kurz-, mittel- und langfristigen Handlungsmöglichkeiten.

3. Sitzungsverlauf:

Das Stadratsmitglied Herr Eberl (CSU) kann in dem Antrag keinen Unterschied zu dem

erkennen, was man sich im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ohnehin vorgenommen hat.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Sacher (BfP), merkt an, dass die aufgeführten Punkte allesamt schon im Rechnungsprüfungsausschuss behandelt wurden.

Die Vorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion, Frau Zehetner, bekennt sich zum Museum Penzberg – Sammlung Campendonk, gibt jedoch zu bedenken, dass auch diese Einrichtung Gegenstand einer Prüfung sein muss, nachdem alle anderen Einrichtungen ebenfalls einer möglichen Neuordnung unterliegen.

Herr Sacher (BfP) vertritt die Auffassung, zunächst den Bericht im Rahmen der beauftragten Haushaltskonsolidierung abzuwarten.

4. Beschluss:

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 10 (BGM Kopf, StRe Trifunovic, Eberl, Schmid, Rabeler, Bocksberger, Dr. Völker-Rasor, Dr. Hohm, Frohwein-Sendl, Schweiger)

1. Vortrag:

Am 15. Juli 2026 ging bei der Verwaltung folgender Antrag ein:

Elke Zehetner
Fraktionsvorsitzende SPD Penzberg
Heimgartenstraße 6a
82377 Penzberg

Tel. 0172/9782377
E-Mail: elke.zehetner@spd-penzberg.de



Datum: 15.07.2026

Stadt Penzberg
Herrn
Ersten Bürgermeister Thomas Kopf
Karlstr. 25
82377 Penzberg

Ø Fraktionen im Stadtrat
Ø Presseverteiler

Antrag zur Einführung eines verbindlichen Haushaltsfahrplans ab dem Haushaltsjahr 2028

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kopf,

im Auftrag der SPD-Stadtratsfraktion stelle ich **folgenden Antrag**:

Der Stadtrat der Stadt Penzberg möge beschließen,

für die Aufstellung des Haushalts der Stadt Penzberg ab dem Haushaltsjahr 2028 einen verbindlichen Haushaltsfahrplan einzuführen.

Dieser soll folgende Eckpunkte umfassen:

- * Einberufung eines Arbeitskreises Haushalt jeweils bis spätestens 30.06. eines Jahres. Der Arbeitskreis setzt sich aus den erforderlichen Themenvertretern der Verwaltung sowie dem VFS Ausschuss zusammen. Ziel ist es, die finanzielle Ausgangslage, Investitionsvorhaben, Risiken und Schwerpunkte frühzeitig gemeinsam zu erörtern.
- * Durchführung der Haushaltsberatungen und Vorstellung der Eckdaten des Haushalts einschließlich Finanzplanung spätestens bis 31.10. im Stadtrat.
- * Einbringung des vollständigen Haushaltsentwurfs nach dem in der bayerischen Gemeindeordnung festgesetzten Termin bis spätestens 30.11 zur Vorlage/Genehmigung an die Rechtsaufsichtsbehörde, spätestens jedoch zum Ende des Kalenderjahres.
- * Beschlussfassung über Haushaltssatzung und Haushaltsplan grundsätzlich spätestens bis 31. Dezember des Vorjahres.

Bis zum Beschluss des Haushalts werden erforderlichenfalls zusätzliche Ausschusssitzungen ausschließlich zum Thema Haushalt einberufen. Nicht so termindringliche Beratungsgegenstände sollen, soweit möglich, nachrangig behandelt werden. Der Haushaltsbeschluss erhält höchste Priorität.

Begründung:

Der Haushalt ist das wichtigste Steuerungsinstrument einer Kommune. Mit ihm werden die finanziellen Rahmenbedingungen für Investitionen, Pflichtaufgaben sowie freiwillige Leistungen festgelegt. Ein rechtzeitig beschlossener Haushalt schafft Planungssicherheit für Verwaltung, Stadtrat, Vereine, Unternehmen und Bürgerschaft.

Eine haushaltslose Zeit, die nur gesetzlich mögliche und zwingende Ausgaben ermöglicht, kann damit vermieden werden. Während der vorläufigen Haushaltsführung sind zahlreiche Investitionen und neue Maßnahmen nur nach oben genannten Gründen möglich. Gleichzeitig verschieben sich wichtige politische Entscheidungen.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass verspätete Haushaltsbeschlüsse die Handlungsfähigkeit der Stadt erheblich einschränken.

Mit diesem Antrag verfolgt die SPD-Stadtratsfraktion ausdrücklich keine Kritik an einzelnen Personen oder der Verwaltung. Vielmehr soll gemeinsam ein künftig für alle verbindlicher und transparenter Ablauf etabliert werden, der allen Beteiligten eine frühzeitige Vorbereitung ermöglicht und die Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Stadtrat verbessert.

So können finanzielle Entwicklungen frühzeitig bewertet werden, Prioritäten gemeinsam diskutiert und die Haushaltsberatungen im Herbst noch effizienter geführt werden. Ebenso können Konflikte früh erkannt und Lösungen gemeinsam entwickelt werden.

Die vorgeschlagenen Termine orientieren sich an dem Ziel, den Haushalt grundsätzlich vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres zu beschließen und damit der Bedeutung des Haushalts als wichtigstes kommunales Steuerungsinstrument gerecht zu werden.

Wir bitten daher den Stadtrat um einen wohlwollenden Beschluss zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Penzberg.

Mit freundlichen Grüßen



Elke Zehetner
Fraktionsvorsitzende
SPD-Stadtratsfraktion Penzberg

2. Beschlussantrag der Stadtratsfraktion SPD:

Der Stadtrat möge beschließen:

Für die Aufstellung des Haushalts der Stadt Penzberg ab dem Haushaltsjahr 2028 einen verbindlichen Haushaltsfahrplan einzuführen.

Dieser soll folgende Eckpunkte umfassen:

- Einberufung eines Arbeitskreises Haushalt jeweils bis spätestens 30.06. eines Jahres. Der Arbeitskreis setzt sich aus den erforderlichen Themenvertretungen der Verwaltung sowie dem VFS Ausschuss zusammen. Ziel ist es, die finanzielle Ausgangslage, Investitionsvorhaben, Risiken und Schwerpunkte frühzeitig gemeinsam zu erörtern.
- Durchführung der Haushaltsberatung und Vorstellung der Eckdaten des Haushalts einschließlich Finanzplanung spätestens bis 31.10. im Stadtrat
- Einbringung des vollständigen Haushaltsentwurfs nach dem in der bayrischen Gemeindeordnung festgesetzten Termin bis spätestens 30.11. zur Vorlage/Genehmigung an die Rechtsaufsichtsbehörde, spätestens jedoch zum Ende des Kalenderjahres
- Beschlussfassung über Haushaltssatzung und Haushaltsplan grundsätzlich spätestens bis 31. Dezember des Vorjahres

Bis zum Beschluss des Haushalts werden erforderlichenfalls zusätzliche Ausschusssitzungen ausschließlich zum Thema Haushalt einberufen. Nicht so termindringliche Beratungsgegenstände sollen, soweit möglich, nachrangig behandelt werden.

Der Haushaltsbeschluss erhält höchste Priorität.

3. Sitzungsverlauf:

Die Stadtkämmerin, Frau Zimmermann, befürchtet einen zusätzlichen Aufwand, da die Planungen des Stadtbauamtes für das Folgejahr zum 30.06. noch nicht abgeschlossen sind.

Dem entgegnet die Fraktionsvorsitzende der Antragstellerin (SPD), Frau Zehetner, dass bis zu diesem Termin lediglich der Arbeitskreis einberufen werden soll.

4. Beschluss:

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0

14 Gebührensatzung der Musikschule Penzberg: Erlass der 2. Änderungssatzung

1. Vortrag:

Der Stadtrat hat im April 2024 eine neue Gebührensatzung für die städtische Musikschule erlassen. In diesem Zuge wurden die Gebühren durchschnittlich um 12,5% angehoben. Ein Jahr später erfolgte mit dem Erlass der ersten Änderungssatzung erneut eine Anpassung der Musikschulgebühren um 5%. Hintergrund dieser beiden Erhöhungen waren vor allem die Tarifabschlüsse und die allgemeine Preisentwicklung. Hierdurch konnte ein weiterer Anstieg des Defizits vermieden und zuletzt der Fehlbetrag sogar reduziert werden.

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, nun wieder in den turnusgemäßen Erhöhungsmodus überzugehen. Dieser sieht eine stetige, aber moderate Anpassung der Gebühren vor. Dabei wurde in der Vergangenheit eine Steigerung in Höhe von ca. 2,5% zugrunde gelegt. Ferner soll die Geschwisterermäßigung an die Regelung für Familien angepasst werden, bei denen mehrere Kinder gleichzeitig eine Penzberger Kindertagesstätte besuchen.

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung werden die Jahresgebühren für die Teilnahme am Unterricht nach der als Anlage zur Satzung beigefügten Gebührentabelle erhoben. Die Anlage zur Gebührensatzung der Städtischen Sing- und Musikschule Penzberg würde sich demnach wie folgt darstellen:

Grundfächer Unterricht in Gruppen ab 4 Teilnehmer	Unterricht je Woche	Jahres- gebühr aktuell	mtl. Rate aktuell	Jahres- gebühr ab 01.09.26	mtl. Rate ab 01.09.26
Musikgarten (Mutter- Kind-Gruppen) 1 – 3 Jahre	45 Minuten	420,00 €	35,00 €	430,50 €	35,88 €
Musikalische Früherziehung, 4 – 6 Jahre	45 Minuten	376,50 €	30,63 €	376,69 €	31,39 €
Instrumentale Früherziehung, ab 5 Jahren	45 Minuten	525,00 €	43,75 €	538,13 €	44,84 €
Instrumental- unterricht	Unterricht je Woche	Jahres- Gebühr aktuell	mtl. Rate aktuell	Jahres- gebühr ab 01.09.26	mtl. Rate ab 01.09.26
Einzelunterricht	30 Minuten	1050,00 €	87,50 €	1.076,25 €	89,69 €
-	45 Minuten	1575,00 €	131,25 €	1.614,38 €	134,53 €
Gruppenunterricht	45 Minuten				
2er-Gruppe		840,00 €	70,00 €	861,00 €	71,75 €
3er-Gruppe		735,00 €	61,25 €	753,38 €	62,78 €
4er-Gruppe		630,00 €	52,50 €	645,75 €	53,81 €
5er-Gruppe		525,00 €	43,75 €	538,13 €	44,84 €
Blockflötenklasse / Bürgermeister- Prandl-GS	90 Minuten	367,50 €	30,63 €	entfällt	entfällt

Förderklasse für besonders Begabte	90 Minuten	1575,00 €	131,25 €	1.614,38 €	134,53 €
Erwachsenen-zuschlag ab 21 bis 66 Jahre	30 Minuten 45 Minuten	315,00 € 472,50 €	26,25 € 39,38 €	322,88 € 484,31 €	26,91 € 40,36 €
Erwachsenen-zuschlag für Senioren ab 67 Jahren	30 Minuten 45 Minuten	210,00 € 315,00 €	17,50 € 26,25 €	215,25 € 322,88 €	17,94 € 26,91 €
Wartungspauschale bei Klavierunterricht	pauschal	63,00 €	5,25 €	64,58 €	5,38 €
Ensemblefächer	Unterricht je Woche	Jahres-gebühr aktuell	mtl. Rate aktuell	Jahres-gebühr ab 01.09.26	mtl. Rate ab 01.09.26
Alle Ensembles bei gleichzeitiger Buchung von Instrumentalunterricht	unterschiedlich	kostenlos	kostenlos	kostenlos	kostenlos
Kinderchor	45 Minuten	115,50 €	9,63 €	118,39 €	9,87 €
Jugendchor	60 Minuten	115,50 €	9,63 €	118,39 €	9,87 €
Chor ton/Art	90 Minuten	126,00 €	10,50 €	129,15 €	10,76 €
Orchester ton/Art	90 Minuten	126,00 €	10,50 €	129,15 €	10,76 €
Ensembles ohne Instrumentalunterricht - Schüler bis 20 Jahre und Senioren ab 67 Jahren - Erwachsene ab 21 bis 66 Jahre	unterschiedlich	210,00 € 367,50 €	17,50 € 30,63 €	215,25 € 376,69 €	17,94 € 31,39 €

FamilienGeschwisterermäßigung:

2. Kind aktuell	3. und weitere Kinder aktuell	2. Kind ab 01.09.26	3. und weitere Kinder ab 01.09.26
25 %	50 %	12,5%	25%

Ensemblefächer lösen keine Ermäßigungen aus.

Antrag auf 100% Ermäßigung: nach Vorlagen von folgenden Bescheiden: SGB II, SGB XII, WoGG

Leihinstrumente: Die Musikschule vermietet Instrumente im Rahmen ihrer Bestände. Die Höhe der Mietgebühr richtet sich nach Anschaffungspreisen und Zeitwert.

Benutzungsgebühren für Leihinstrumente	Bemessungsgrundlage	Jahres-gebühr aktuell	mtl. Rate aktuell	Jahres-gebühr ab 01.09.26	mtl. Rate ab 01.09.26
Anschaffungswert	bis 500,00 €	66,00 €	5,50 €	67,65 €	5,64 €
Anschaffungswert	bis 1.000,00 €	132,00 €	11,00 €	135,30 €	11,28 €
Anschaffungswert	bis 1.500,00 €	198,00 €	16,50 €	202,95 €	16,91 €
Anschaffungswert	bis 2.000,00 €	264,00 €	22,00 €	270,60 €	22,55 €
Anschaffungswert	bis 3.000,00 €	396,00 €	33,00 €	405,99 €	33,83 €

Sonstige Gebühren	einmalig
Freiwillige Leistungsprüfung Junior 1 / Junior 2	je 5,00 €
Freiwillige Leistungsprüfung	je 20,00 €
Freiwillige Leistungsprüfung D2	je 30,00 €

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt den Erlass der folgenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Musikschule der Stadt Penzberg (Musikschulgebührensatzung) vom 24.04.2024:

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) und von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, folgende

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Musikschule der Stadt Penzberg (Musikschulgebührensatzung):

§ 1

Die Gebührentabelle gem. § 1 Abs. 3 der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Musikschule der Stadt Penzberg vom 24.04.2024 erhält folgende Fassung:

**„Musikschulgebührentabelle ab 01.09.2026
(Anlage zur Gebührensatzung der Städtischen Sing- und Musikschule Penzberg)**

Grundfächer Unterricht in Gruppen ab 4 Teilnehmer	Unterricht je Woche	Jahresgebühr	mtl. Rate
Musikgarten (Mutter- Kind-Gruppen) 1 – 3 Jahre	45 Minuten	430,50 €	35,88 €
Musikalische Früherziehung, 4 – 6 Jahre	45 Minuten	376,69 €	31,39 €
Instrumentale Früherziehung, ab 5 Jahren	45 Minuten	538,13 €	44,84 €
Instrumental- unterricht	Unterricht je Woche	Jahresgebühr	mtl. Rate
Einzelunterricht	30 Minuten	1.076,25 €	89,69 €
-	45 Minuten	1.614,38 €	134,53 €
Gruppenunterricht	45 Minuten		
2er-Gruppe		861,00 €	71,75 €
3er-Gruppe		753,38 €	62,78 €

4er-Gruppe		645,75 €	53,81 €
5er-Gruppe		538,13 €	44,84 €
Förderklasse für besonders Begabte	90 Minuten	1.614,38 €	134,53 €
Erwachsenen- zuschlag ab 21 bis 66 Jahre	30 Minuten 45 Minuten	322,88 € 484,31 €	26,91 € 40,36 €
Erwachsenen- zuschlag für Senioren ab 67 Jahren	30 Minuten 45 Minuten	215,25 € 322,88 €	17,94 € 26,91 €
Wartungspauschale bei Klavierunterricht	pauschal	64,58 €	5,38 €
Ensemblefächer	Unterricht je Woche	Jahresgebühr	mtl. Rate
Alle Ensembles bei gleichzeitiger Buchung von Instrumental- unterricht	unterschiedlich	kostenlos	kostenlos
Kinderchor	45 Minuten	118,39 €	9,87 €
Jugendchor	60 Minuten	118,39 €	9,87 €
Chor ton/Art	90 Minuten	129,15 €	10,76 €
Orchester ton/Art	90 Minuten	129,15 €	10,76 €
Ensembles ohne Instrumentalunterricht, - Schüler bis 20 Jahre und Senioren ab 67 Jahren - Erwachsene ab 21 bis 66 Jahre	unterschiedlich	215,25 € 376,69 €	17,94 € 31,39 €

Geschwisterermäßigung:

zweite (ältere) Kind	dritte und jedes weitere (ältere) Kind
12,5%	25%

Ensemblefächer lösen keine Ermäßigungen aus.

Antrag auf 100% Ermäßigung: nach Vorlagen von folgenden Bescheiden: SGB II, SGB XII, WoGG

Leihinstrumente: Die Musikschule vermietet Instrumente im Rahmen ihrer Bestände. Die Höhe der Mietgebühr richtet sich nach Anschaffungspreisen und Zeitwert.

Benutzungsgebühren für Leihinstrumente	Bemessungs- grundlage	Jahres- gebühr	Mtl. Rate
Anschaffungswert	bis 500,00 €	67,65 €	5,64 €
Anschaffungswert	bis 1.000,00 €	135,30 €	11,28 €
Anschaffungswert	bis 1.500,00 €	202,95 €	16,91 €
Anschaffungswert	bis 2.000,00 €	270,60 €	22,55 €
Anschaffungswert	bis 3.000,00 €	405,99 €	33,83 €

Sonstige Gebühren	einmalig
Freiwillige Leistungsprüfung Junior 1 / Junior 2	je 5,00 €
Freiwillige Leistungsprüfung D1	je 20,00 €
Freiwillige Leistungsprüfung D2	je 30,00 €

§ 2

§ 4 Abs. 1 der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Musikschule der Stadt Penzberg vom 24.04.2024 erhält folgende Fassung:

„(1) Geschwisterermäßigung: Für Geschwister ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Unterricht erhalten, werden auf die Jahresgebühr für die Teilnahme am Unterricht folgende Ermäßigungen gewährt:

- für das zweite 12,5%
- für das dritte und jedes weiteres Kind 25%“

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Musikschule der Stadt Penzberg (Musikschulgebührensatzung) vom 15.07.2025 außer Kraft.

STADT PENZBERG
Penzberg, den
Thomas Kopf
Erster Bürgermeister

3. Beschluss:

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0

1. Vortrag:

Der Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 17.06.2026 beschlossen, dem Stadtrat den Neuerlass der Satzung für die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis zu empfehlen.

Der nachstehende Entwurf der neuen Satzung enthält eine synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Gebühren des Kostenverzeichnisses. Die Änderungen und Ergänzungen sind rot hervorgehoben.

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 220 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist folgende

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
(Kostensatzung):

**§ 1
Kostenerhebung**

Die Stadt Penzberg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2
Gebühren**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

~~Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.~~ Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den im Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz (§ 12 UStG) geregelten Höhe erhoben.

**§ 3
Inkrafttreten**

1) Diese Satzung tritt am 15. Juli 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Penzberg vom 26.09.2001 außer Kraft.

Penzberg, 01. Juli 2026

Stadt Penzberg

Thomas Kopf
Erster Bürgermeister

Anlage

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		Allgemeine Verwaltung für nicht enthaltene Amtshandlungen (Satzungstext)	5 € - 25.000 €
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppen 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 € bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen von eigenen, dem Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dergleichen nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dergleichen von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 € 5,00 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 02.08.2000, AllBBl S. 571.)
		Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 € bis 75 €

	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. ~~Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 € bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €~~ Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften:	7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde
	01	Informationsfreiheitssatzung	
	010	Übermittlung von Informationen nach der Informationsfreiheitssatzung	

02		1.a) Erteilung einer Auskunft, je nach Aufwand	5 € bis 100 €
		1.b) für einfache mündliche und fernmündliche Auskünfte	Kostenfrei
		2. Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	
		a) in einfachen Fällen	5 € bis 25 €
		b) bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	26 € bis 50 €
		c) bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegend öffentlicher oder privater Interessen (§§ 7 und 8 der Informationsfreiheitssatzung	51 € bis 100 €
		3. Bei Ablehnung eines Antrages auf Informationsgewährung bzw. Einsichtnahme in Akten wird die Hälfte der vorstehend für eine Auskunftserteilung bzw. eine Einsichtnahme in Akten vorgesehenen Gebühr zuzüglich der entstandenen Auslagen erhoben.	
		Besondere Amtshandlungen	
		Hauptverwaltung	
		020 Kommunalgesetze	
	020	1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 € bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LkrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
		021 Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden	12,50 € bis 150 €

03		ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 € bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1. Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 3 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen. (Art. 21 VwZVG)	
	030	4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 3 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonstiges	12,50 € bis 200 €
		Finanzverwaltung	
	031	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	0,08 € je Betrag oder nv-Fall, mindestens 10 €
		Anmahnung rückständiger Beträge	~~bei einem Forderungsbetrag bis 500,00 € 5,00 €~~ ~~über 500,00 € 1 % vom Forderungsbetrag, jedoch nicht mehr als 150,00 €~~ 5 € bis 150 €
	06	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	
	060	Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden und sonstigen Unterlagen Entscheidungen über die Herstellung und Überlassung von Kopien: Von gerichtlichen Entscheidungen und von Unterlagen aus Gerichtsakten an nicht am Verfahren Beteiligte: Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom	7,50 € je übermittelte Datei

	Umfang) Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten Aus Behördenakten: Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) an am Verfahren Beteiligte an nicht am Verfahren Beteiligte Bei Herstellung Überlassung in Papierform oder per Telefax an am Verfahren Beteiligte Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten an nicht am Verfahren Beteiligte Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten Von Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Stadtrats an Personen, die kein Stadratsmitglied sind: Bei der Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	10 € 10 € zzgl. 0,50 € 10 Seiten übersteigende Seite 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite 5 € je übermittelte Datei 7,50 € je übermittelte Datei 7,50 € 7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite 10 € 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
--	---	--

061	Bei der Herstellung und Überlassung in Papierform oder Telefax	
	Für bis zu 10 Seiten	10 €
	Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
	Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
	Schreibauslagen werden erhoben für - auf besonderem Antrag - unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif-Nr. 060 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z. B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden)	
	Bei Bereitstellung auf elektronischem Weg	2,50 € je übermittelte Datei
	Bei Bereitstellung in Papierform	
	Für bis zu 50 Seiten	0,50 € je Seite
	Für mehr als 50 Seiten	25 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110 Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 € bis 1.250 €
	111 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 € bis 600 €
12	Feuerbeschau	
	120 Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV)	

6 61		1. Wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. Wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 € bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 € bis 1.000 €
		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 € bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses bei Vorkaufsanfragen (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	25 € bis 50 €
	617	Erteilung eines Negativzeugnisses bei Genehmigungsanfragen zu Grundstücksteilungen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB)	5 € bis 10 €
	618	Zuteilung von Hausnummern	25 € bis 50 €

	619	Freistellungsverfahren nach Art. 70 BayBO; Mitteilung nach Art. 70 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO	25 € bis 250 €
	620	Erteilung von Freistellungserklärungen	75 € bis 150 €
	621	Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen einer Ortsgestaltungssatzung	75 € bis 150 €
	622	Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans	75 € bis 150 €
	623	Nachbaranschreiben im Zuge eines Befreiungsverfahrens	25 € bis 50 €
62		Wohnungsaufsicht	
	620	~~Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)~~	~~kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG~~
	621	~~Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)~~	~~200 € bis 2.500 €~~
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzung an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	~~geregelt durch Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsgrund in der Stadt Penzberg in der jeweils gültigen Fassung~~ 10 € bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 € bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 € bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 € bis 375 €

7	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 € bis 75 €
		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	~~Befreiung von Anschluss- und / oder Benutzungszwang~~	~~10,00 € bis 400,00 €~~
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 € bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 € bis 600 €
76	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 € bis 600 €
		~~Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)~~	
	760	~~Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen~~	~~10,00 € bis 200,00 €~~

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt den Erlass der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) in der nachfolgenden Fassung:

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist folgende

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung):

§ 1 Kostenerhebung

Die Stadt Penzberg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den im Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz (§ 12 UStG) geregelten Höhe erhoben.

§ 3 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am 15. Juli 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Penzberg vom 26.09.2001 außer Kraft.

Penzberg, 01. Juli 2026

Stadt Penzberg

Thomas Kopf
Erster Bürgermeister

Anlage

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		Allgemeine Verwaltung	
		für nicht enthaltene Amtshandlungen (Satzungstext)	5 € - 25.000 €
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppen 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 € bis 600 €
	001	Beglaubigungen:	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen von eigenen, dem Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	

		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dergleichen nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dergleichen von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 € 5,00 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 02.08.2000, AllBBl S. 571.) 5 € bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift

01			vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften:	7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Informationsfreiheitssatzung	
	010	Übermittlung von Informationen nach der Informationsfreiheitssatzung	
		1.a) Erteilung einer Auskunft, je nach Aufwand	5 € bis 100 €
		1.b) für einfache mündliche und fernmündliche Auskünfte	Kostenfrei
		2. Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	
		a) in einfachen Fällen	5 € bis 25 €
		b) bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	26 € bis 50 €
		c) bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegend öffentlicher oder privater Interessen (§§ 7 und 8 der Informationsfreiheitssatzung)	51 € bis 100 €
02		Besondere Amtshandlungen	
		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung	10 € bis 2.500 €, soweit nicht

		kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LkrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 € bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 € bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1. Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen. (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 €
		4.1 sonstiges	12,50 € bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	0,08 € je Betrag oder nv-Fall, mindestens 10 €
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 € bis 150 €
06		Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	
	060	Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden und sonstigen Unterlagen	

	Entscheidungen über die Herstellung und Überlassung von Kopien:	
	Von gerichtlichen Entscheidungen und von Unterlagen aus Gerichtsakten an nicht am Verfahren Beteiligte:	
	Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	7,50 € je übermittelte Datei
	Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax	
	Für bis zu 10 Seiten	10 €
	Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € 10 Seiten übersteigende Seite
	Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
	Aus Behördenakten:	
	Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	
	an am Verfahren Beteiligte	5 € je übermittelte Datei
	an nicht am Verfahren Beteiligte	7,50 € je übermittelte Datei
	Bei Herstellung Überlassung in Papierform oder per Telefax	
	an am Verfahren Beteiligte	
	Für bis zu 10 Seiten	7,50 €
	Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
	Für mehr als 50 Seiten	27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
	an nicht am Verfahren Beteiligte	
	Für bis zu 10 Seiten	10 €
	Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
	Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite

061	Von Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Stadtrats an Personen, die kein Stadtratsmitglied sind: Bei der Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) Bei der Herstellung und Überlassung in Papierform oder Telefax Für bis zu 10 Seiten 10 € Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite Für mehr als 50 Seiten 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite Schreibauslagen werden erhoben für - auf besonderem Antrag - unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif-Nr. 060 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z. B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden) Bei Bereitstellung auf elektronischem Weg 2,50 € je übermittelte Datei Bei Bereitstellung in Papierform Für bis zu 50 Seiten 0,50 € je Seite Für mehr als 50 Seiten 25 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
1 11	Öffentliche Sicherheit und Ordnung Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)

12	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 € bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 € bis 600 €
		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV)	
		1. Wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. Wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 € bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 € bis 1.000 €
		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
6	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 € bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG

	616	Erteilung eines Negativzeugnisses bei Vorkaufsrechtsanfragen (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	25 € bis 50 €
	617	Erteilung eines Negativzeugnisses bei Genehmigungsanfragen zu Grundstücksteilungen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB)	5 € bis 10 €
	618	Zuteilung von Hausnummern	25 € bis 50 €
	619	Freistellungsverfahren nach Art. 70 BayBO; Mitteilung nach Art. 70 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO	25 € bis 250 €
63	620	Erteilung von Freistellungserklärungen	75 € bis 150 €
	621	Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen einer Ortsgestaltungssatzung	75 € bis 150 €
	622	Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans	75 € bis 150 €
	623	Nachbaranschreiben im Zuge eines Befreiungsverfahrens	25 € bis 50 €
		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzung an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 € bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 € bis 600 €
67	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 € bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 € bis 375 €

7 70	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 € bis 75 €
		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
		Allgemeine Amtshandlungen	
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 € bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 € bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 € bis 600 €

3. Beschluss:

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0

1. Vortrag:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.06.2026 den Antrag der Stadtratsfraktion BfP mehrheitlich abgelehnt, die Aufwandsentschädigung der beiden weiteren Bürgermeister künftig aus einer monatlichen Grundpauschale und einem zusätzlichen Tagegeld für tatsächliche Vertretungstage zu kombinieren.

Künftig soll wieder auf die bisherige Regelung zur Gewährung einer Pauschale für den ehrenamtlichen zweiten und dritten Bürgermeister zurückgegriffen werden. Ist der zweite oder dritte Bürgermeister verhindert, die Dienstgeschäfte auszuführen, wird die Entschädigung zwei Monate lang weitergezahlt. Bei längerer Verhinderung kann der Stadtrat beschließen, dass sie für die über zwei Monate hinausgehende Zeit ganz oder teilweise weitergewährt wird (Art. 53 Abs. 5 KWBG).

Zum Ende der Wahlzeit 2020 bis 2026 erhielt der ehrenamtliche zweite Bürgermeister eine Entschädigung von monatlich 900 € und der ehrenamtliche dritte Bürgermeister eine Entschädigung von monatlich 450 €. Da die Aufwandsentschädigungen der Stadtratsmitglieder unverändert geblieben sind, schlägt die Verwaltung vor, auch diese Pauschalen in ihrer Höhe zu belassen.

Persönliche Beteiligung der gem. Art. 49 Abs. 1 GO:

Der Beschluss über die Festsetzung der Höhe der Dienstaufwandsentschädigungen kann den ehrenamtlichen zweiten und dritten Bürgermeistern einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen. Der Stadtrat hat deshalb die persönliche Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO jeweils per Beschluss festzustellen (Art. 49 Abs. 3 GO), wobei die Entscheidung des Stadtrates hierüber ohne Mitwirkung des jeweils betroffenen ehrenamtlichen zweiten oder dritten Bürgermeisters zu fassen ist.

2. Beschlussantrag der Verwaltung zur Feststellung der persönlichen Beteiligung des zweiten Bürgermeisters Hardi Lenk gem. Art. 49 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 GO:

Der Stadtrat beschließt die persönliche Beteiligung des zweiten Bürgermeisters Hardi Lenk gem. Art. 49 Abs. 1 GO bei der Festsetzung der Höhe seiner Dienstaufwandsentschädigung. Er darf demzufolge an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

3. Beschlussantrag der Verwaltung zur Festsetzung der Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für den zweiten Bürgermeister:

Der Stadtrat beschließt dem ehrenamtlichen zweiten Bürgermeister Hardi Lenk rückwirkend ab dem 01.05.2026 für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 900 € zu gewähren.

4. Beschlussantrag der Verwaltung zur Feststellung der persönlichen Beteiligung des dritten Bürgermeisters Dr. Georg Kurz:

Der Stadtrat beschließt die persönliche Beteiligung des dritten Bürgermeisters Dr. Georg Kurz gem. Art. 49 Abs. 1 GO bei der Festsetzung der Höhe seiner Dienstaufwandsentschädigung. Er darf demzufolge an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

5. Beschlussantrag der Verwaltung zur Festsetzung der Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für den dritten Bürgermeister:

Der Stadtrat beschließt dem ehrenamtlichen dritten Bürgermeister Dr. Georg Kurz rückwirkend ab dem 01.05.2026 für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 450 € zu gewähren.

6. Beschluss zum Beschlussantrag der Verwaltung zur Feststellung der persönlichen Beteiligung des zweiten Bürgermeisters Hardi Lenk gem. Art. 49 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 GO:

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0

7. Beschluss zum Beschlussantrag der Verwaltung zur Festsetzung der Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für den zweiten Bürgermeister:

Mehrheitlich beschlossen Ja 16 Nein 4 (StRe Rabeler, Jabs, Sacher, Dr. Zurmühl)

8. Beschluss zum Beschlussantrag der Verwaltung zur Feststellung der persönlichen Beteiligung des dritten Bürgermeisters Dr. Georg Kurz:

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

9. Beschluss zum Beschlussantrag der Verwaltung zur Festsetzung der Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für den dritten Bürgermeister:

Mehrheitlich beschlossen Ja 16 Nein 4 (StRe Rabeler, Jabs, Sacher, Dr. Zurmühl)

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Thomas Kopf
Erster Bürgermeister

Roman Reis
Schriftführung

Anlage:
Anlage 1 zu TOP Ö 5